



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

23. Oktober 2024

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Donnerstag**, dem **31.10.2024**
um **20:00 Uhr**

im Klubraum 1 + 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/28/2024 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.09.2024**
- 2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**
- 3. Beratungspunkte**
 - 3.1 Erlass einer Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021
Vorlage: 243/2024
 - 3.2 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach – Aufhebung des Sperrvermerks
Vorlage: 229/2024
 - 3.3 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) - Wassergebühren 2025
Vorlage: 200/2024
 - 3.4 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) - Abfallgebühren 2025
Vorlage: 201/2024
 - 3.5 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) - Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2025
Vorlage: 203/2024
- 4. Mitteilungen des Magistrats**
 - 4.1 Niederschrift Generalversammlung und Jahresbericht 2023 der pro regionale energie eG
Vorlage: 196/2024

- 4.2 Erwerb von weiteren Anteilen der Stadt Neu-Anspach an der pro regionale energie eG
Vorlage: 219/2024
- 4.3 Betreuungsangebot an den Grundschulen
Vorlage von vorläufigen Hochrechnungen für das Haushaltsjahr 2024 durch den Hochtaunuskreis
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO
Vorlage: 240/2024
- 4.4 Kostenbeteiligung am Ausbau der Zufahrtsstraße zum Grundstück der RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Vorlage: 223/2024
- 5. Anfragen und Anregungen**
- 6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

gez.
Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Protokoll

Nr. XIII/29/2024

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 31.10.2024

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 20:37 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

| | |
|--------------------|------------------------------------|
| Birk-Lemper, Karin | vertritt Herr Dr. Patrick Henritzi |
| Gemander, Reinhard | |
| Kirberg, Till | |
| Kraft, Uwe | vertritt Herr Christian Scheer |
| Lurz, Günther | vertritt Herr Tobias Ernst |
| Scheer, Cornelia | |
| Schmidt, Fabian | |
| Siats, Günter | |

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Schirner, Regina
Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

| | |
|-------------------|---------------|
| Strutz, Birger | Bürgermeister |
| Dr. Göbel, Jürgen | |
| Scheer, Volker | |
| Stempel, Jürgen | |

V. Von den Beiräten

| | |
|--------------|----------------|
| Kulp, Volker | Seniorenbeirat |
|--------------|----------------|

VI. Von der Verwaltung

Neuenfeldt, Christian

VII. Schriftführerin

Lindenmann, Katja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Frau Bolz teilt mit, dass es eine neue Tischvorlage gibt, die als Punkt 3.6 aufgenommen wird.

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/28/2024 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.09.2024

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Herr Schmidt berichtet von der letzten Sitzung des Wirtschaftsbeirats am 07.10.24. Es wurden allgemeine Themen besprochen. Die Taunusmesse war erfolgreich und soll in 2027 wieder stattfinden.

Die Glitzerwoche startet ab 04.11. und das Weihnachtsgewinnspiel und der Nikolausmarkt werden ebenfalls stattfinden.

Bei der Finanzierung des Nikolausmarktes beteiligt sich das Feldbergcenter künftig nicht mehr. Der Wirtschaftsbeirat bittet daher die Stadt, die Reduzierung des Zuschusses für 2025 von 9.000 € auf 4.500 € zu überdenken. Der Wirtschaftsbeirat möchte künftig mehr Themen und Anregungen an die Politik weitergeben. Herr Schmidt teilt außerdem mit, dass er nach dieser Sitzung aus persönlichen Gründen aus der Stadtverordnetenversammlung und damit dem HFA ausscheiden werde.

Herr Strutz merkt an, dass der Zuschuss zum Nikolausmarkt für 2025 im Haushalt mit 4.500 € geplant ist. Für eine Änderung ist ein Antrag notwendig. Insgesamt beläuft sich der Beitrag der Stadt zu dem Nikolausmarkt, dem Weihnachtsmarkt und dem Weihnachtszauber auf ca. 35.000 €.

Er berichtet außerdem, dass das letzte Unternehmertreffen erfolgreich war. Aufgrund der örtlichen Kapazitäten konnten nicht alle Unternehmer eingeladen werden.

3. Beratungspunkte

3.1 Erlass einer Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 243/2024

Frau Bolz teilt mit, dass neue Unterlagen in die News hochgeladen wurden. Dabei handelt es sich um eine Elterninfo des „ev. Dekanat Hochtaunus Kindertagesstätten“, in der mitgeteilt wird, dass die Essensbeiträge der ev. Kita Hausen ab dem 1.1.25 nicht angehoben werden, um eine Ungleichbehandlung der Eltern zu vermeiden. Ebenfalls angehängt ist ein Auszug aus dem Sachstandsbericht der ev. Kirche, nach der finanzielle Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden sollen.

Frau Birk-Lemper erklärt, dass sie der Vorlage zustimmen wird, nachdem die Umsetzung der Ungleichbehandlung der Eltern seitens der Stadt überprüft wurde und der Bürgermeister mehrfach versucht hat, Gespräche mit der Kirche zu führen.

Herr Strutz nimmt Bezug auf die Elterninfo und fragt sich, wie die anfallenden Kosten gedeckt werden können, wenn -nicht über die Eltern. Dies wird nicht mitgeteilt.

Auch Frau Zunke gibt an, dass sich die Kirche an den Vertrag mit der Stadt halten muss und man wachsam sein müsse, dass die Stadt am Ende die Mehrkosten nicht indirekt wieder selbst zahle.

Frau Scheer bemängelt, dass die Stadt das Schreiben nur durch Zufall zur Kenntnis erhalten hat und nicht direkt von der Kirche.

Frau Bolz merkt an, dass das Schreiben nur an die Eltern der ev. Kirche Hausen adressiert ist und nicht an die Kita Anspach.

Darauf informiert Herr Strutz, dass diese noch nicht Teil der GüT ist (erst ab 1.1.25) und deshalb noch keine Schreiben in deren Namen versendet werden können.

Beschluss:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBl. 2024 Nr. 152) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), folgende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten 01.08.2021

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

Weiter wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach besuchter Kindertagesstätte eines Trägers eine Verpflegungspauschale festgesetzt. Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und ein pauschales Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Für KiTa-Regelkinder (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird, so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Für die in das Freilichtmuseum Hessenpark ausgelagerte Gruppe der Kita Rasselbande, die Pitsche Dappcher, erfolgt eine Betreuung im Umfang von fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher kein Beitrag erhoben.

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kosten nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die pauschale Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 441,00 € = keine Reduzierung
Beitragshöhe >= 441,00 € bis < 634,00 € = 15 % Reduzierung
Beitragshöhe >= 634,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

- (3) Der Kostenbeitrag und das pauschale Verpflegungsentgelt sind entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 177,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 177,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 74,43 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 104,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 248,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 248,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 337,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 366,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Je angefangene Stunde 14,50 €

Für ein Mittagessen:

| | |
|---|---------|
| Städtische Kindertagesstätten | 5,85 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 6,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten in Höhe von | 11,00 € |

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.
- (3) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt - vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.
- (4) Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse werden über eine separate Dienst-anweisung geregelt.

§ 5 Übernahme der Kostenbeiträge

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes nach den §§ 90 Abs. 2 SGB VIII und 28 SGB II beim zuständigen Jugendamt des Hochtaunuskreises schriftlich beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und pauschale Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Kosten zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach – Aufhebung des Sperrvermerks

Vorlage: 229/2024

Frau Bolz erläutert, dass sich die Vorlage erledigt hat, da in 2024 keine Gelder benötigt werden. Im Haushalt 2025 wurden Gelder eingestellt, diese können im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Vorlage zur Aufhebung des Sperrvermerks zur Kenntnis zu nehmen und zur Beratung an den HFA zu verweisen.

1. den gesetzten Sperrvermerk im Haushalt 2024 für die Bereitstellung der Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung bei der Kostenstelle 61511100 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenträger 511010, Sachkonto 612090 aufzuheben.
2. die Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro für die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans im Haushalt 2025 erneut bei der Kostenstelle 61511100 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenträger 511010, Sachkonto 612090, bereitzustellen, da die Leistungen und Kosten überwiegend im Haushaltsjahr 2025 kassenwirksam werden. Laut Zuwendungsbescheid wird der Fördergeber die bewilligten Fördermittel in Höhe von 98.577,00 € voraussichtlich kassenmäßig erst in 2026 zur Verfügung stellen. Dies ist haushaltsmäßig entsprechend zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

3.3 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) - Wassergebühren 2025 **Vorlage: 200/2024**

Frau Bolz teilt mit, dass die Wassergebühren aufgrund der aufgebrauchten Rücklagen teurer werden. Der Wasserbeschaffungsverband Usingen ist überschuldet, weshalb zurzeit keine Kreditaufnahmen vorgenommen werden sollen. Investitionen werden über Investitionszuschüsse der Kommunen finanziert.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 07.11.2024 folgende

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

zu erlassen:

Artikel I **Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3**

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ **3,97 €**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

Artikel II **§ 37 In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig werden die § 26 Abs. 3 und § 37 aus der 2. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 09.11.2023 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) - Abfallgebühren 2025

Vorlage: 201/2024

Frau Bolz erläutert, dass die Abfallgebühren im Bereich Restmüll günstiger werden und die restlichen Gebühren konstant bleiben können.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) wird folgende

5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.11.2023

beschlossen.

Artikel I § 17 Höhe der Gebühren

Der Paragraph wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

| | |
|------------------------------|----------|
| Restmüllbehälter 120 Liter | 108,00 € |
| Restmüllbehälter 240 Liter | 216,00 € |
| Restmüllbehälter 1.100 Liter | 990,00 € |

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

| | |
|------------------------------|---------|
| Restmüllbehälter 120 Liter | 4,00 € |
| Restmüllbehälter 240 Liter | 8,00 € |
| Restmüllbehälter 1.100 Liter | 36,00 € |
| Bioabfallbehälter 120 Liter | 3,00 € |
| Bioabfallbehälter 240 Liter | 6,00 € |

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

| | |
|-------------------------------------|--------------------|
| Restmüllbehälter 120 und 240 Liter | 4 Leerungen / Jahr |
| Restmüllbehälter 1.100 Liter | 8 Leerungen / Jahr |
| Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter | 9 Leerungen / Jahr |

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

Artikel II § 21 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 aus der 4. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 09.11.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) - Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2025

Vorlage: 203/2024

Frau Bolz erklärt, dass die Schmutzwassergebühren steigen, da auch hier die Rücklagen aufgebraucht sind und ein Defizit ausgeglichen werden muss. Die Niederschlagswassergebühren werden aufgrund der, wenn auch geringen, Rücklagen nur leicht steigen.

Im Abwasserbereich (Abwasserverband Oberes Usatal) können Kreditaufnahmen weiterhin erfolgen. Herr Strutz teilt mit, dass dies auch notwendig sein wird, da der Bau einer 4. Reinigungsstufe ca. 12 Mio. € kosten wird. Dies ist bereits in Planung. Eventuell kommt auch der Bau einer 5. Reinigungsstufe, wonach das geklärte Wasser fast Trinkwasserqualität besitzt, mit weiteren Kosten von ca. 3-5 Mio. € in Frage.

Herr Siats sieht dies kritisch, da dies nur Sinn mache, wenn das Wasser dann auch als Trinkwasser genutzt werden könne.

Beschluss:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), mehrfach geändert, § 14a eingefügt und § 20 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 07.11.2024 folgende

**5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)
der Stadt Neu-Anspach vom 01.06.2023**

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,86 €** jährlich erhoben.

Artikel II

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,09 €**.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **3,09 €** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 4. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 07.03.2024 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Teilnahme am Förderprogramm "Demokratie leben!"

Vorlage: 244/2024

Frau Bolz informiert darüber, dass umfangreiche Unterlagen hochgeladen wurden, die bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durchgelesen werden können.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Antrag für die Teilnahme im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ vorbehaltlich einer Rücknahme des Antrags gemäß Förderrichtlinien zu stellen, für den Fall, dass die politischen Gremien nicht zustimmen. Es werden 25.200 € als Eigenleistung der Stadt Neu-Anspach in die Haushaltsplanung 2025 aufgenommen.

Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Frau Bolz liest die Überschriften der Mitteilungen vor. Es gibt dazu keine Wortmeldungen.

4.1 Niederschrift Generalversammlung und Jahresbericht 2023 der pro regionale energie eG

Vorlage: 196/2024

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach ist seit dem 17.08.2024 Mitglied bei der Bürgerenergie Hochtaunus – Zweigniederlassung der pro regionale energie eG (nachfolgend pre).

Am 26.06.2024 hat die pre ihre 15. Generalversammlung in Hohenstein abgehalten. Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Stadtrat und Dezernent für den Ausbau Erneuerbarer Energien, Sascha Planz, nahm zum ersten Mal an einer Generalversammlung der pre teil.

Die Gremien erhalten die Niederschrift zur Generalversammlung (Anlage 1) und den Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 (Anlage 2) zur Kenntnis.

4.2 Erwerb von weiteren Anteilen der Stadt Neu-Anspach an der pro regionale energie eG

Vorlage: 219/2024

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach ist seit 17.8.2023 Mitglied bei der Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG – Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus. Für den Beitritt wurde satzungsgemäß ein Mitgliedschaftsanteil in Höhe von 100 Euro erworben.

Mit Beteiligungserklärung vom 23.09.2024 hat die Stadt zum 01.10.2024 nun weitere 49 Anteile á 100 Euro an der Bürgerenergiegenossenschaft erworben. Die Mittel wurden hierfür im Investitionshaushalt 2024 zur Verfügung gestellt.

Die Stadt hält somit insgesamt 50 Anteile an der Genossenschaft und deren Projekte. Weiteres Infos zur Bürgerenergiegenossenschaft und den Projekten: <https://www.pro-regionale-energie.de/>

Aktuell arbeitet die Verwaltung mit der Bürgerenergie Hochtaunus an dem Projekt Photovoltaik-Dachanlage für die Kita-Mitte/Jugendhaus.

4.3 Betreuungsangebot an den Grundschulen Vorlage von vorläufigen Hochrechnungen für das Haushaltsjahr 2024 durch den Hochtaunuskreis Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO

Vorlage: 240/2024

Mitteilung:

Der Hochtaunuskreis hat der Verwaltung unter Bezugnahme auf eine im September stattgefundene Bürgermeisterdienstversammlung vorläufige Hochrechnungen für die Betreuungsangebote an den Grundschulen für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt. Aus den Hochrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende vorläufige Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg: 12.965,31 €

Grundschule an der Wiesenau: 41.683,80 €

Die Personalkosten wurden hierbei auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung des ersten Halbjahres (Januar bis Juni) der KiT GmbH kalkuliert bzw. bei der Grundschule an der Wiesenau für das erste Halbjahr 2024 der tatsächlichen Abrechnung entnommen.

Vom Hochtaunuskreis wurde auf dieser Grundlage die Zahlung von Sonderabschlägen in Höhe von

Grundschule am Hasenberg: 10.000,00 € und

Grundschule an der Wiesenau: 38.000,00 €

vorgeschlagen.

Da die Mittel im Haushaltsplan 2024 nicht zur Verfügung stehen, hat der Magistrat beschlossen, für die Betreuungsangebote an den Grundschulen Hasenberg und Wiesenau für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 48.000,00 € gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Betroffen sind die Kostenstellen 57361201 und 57361202 (Betreute Grundschulen Wiesenau und Hasenberg), Sachkonto 7122000 (Zuweisungen und Zuschüsse).

Es wurde festgestellt, dass die Deckung über den Gesamthaushalt erfolgen muss.

4.4 Kostenbeteiligung am Ausbau der Zufahrtsstraße zum Grundstück der RMD Rhein-Main Deponie GmbH

Vorlage: 223/2024

Mitteilung:

Um den Lieferverkehr zum künftigen Standort der Fa. Röhrig und der RMD Rhein-Main Deponie GmbH südlich der Rhein-Main-Deponie gefahrlos zu bewältigen, ist eine Fahrbahnaufweitung der K723 im Bereich der Deponiestraße erforderlich. Die Aufweitung beträgt 2,75 m. Insgesamt entsteht eine Breite im Aufstellbereich von 9,25 m plus 2 x 1,0 m Bankette, somit eine Gesamtbreite von 11,25 m.

Die RMD wird sich an den Kosten des Ausbaus der Zufahrtsstraße K723 zum Grundstück der RMD beteiligen.

Die RMD zahlt einen ersten Teilbetrag in Höhe von 90.000,00 € gegen Nachweis der Kosten in 2024.

Die verbleibende Summe in Höhe von 250.000,00 € wird ab 2025 in zwei gleichen Tranchen, am 31.03.2025 und am 31.07.2025 gegen Nachweis der Kosten ausgezahlt.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Neu-Anspach an die RMD mit entsprechendem Kostennachweis (Originalrechnungen in Kopie).

5. Anfragen und Anregungen

Es gibt keine Anfragen und Anregungen.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Es gibt keine Geschäftsordnungsfragen.

Frau Bolz erinnert an die nächste HFA-Sitzung am 05.12.2024 bereits um 18:30 Uhr, da das Beratungszentrum Hessen über den HH berichtet. Die HFA-Klausur wird dann am 07.12.2024 stattfinden. Verständnisfragen sind bitte vorab an die Kämmerei zu richten.

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Katja Lindenmann
Schriftführerin



Datum, 17.10.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/243/2024

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 29.10.2024 | |
| Sozialausschuss | 29.10.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 31.10.2024 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2024 | |

Erlass einer Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Sachdarstellung:

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XIII/183/2024. Der Sozialausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss haben diese Vorlage in der vergangenen Sitzungsrunde mit der Ergänzung beschlossen, kostendeckende Entgelte für die Mittagstischverpflegung je nach Träger zu erheben. Die Vorlage wurde vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.09.2024 zurückgezogen.

Die Nachfrage beim Hess. Städte- und Gemeindebund (HSGB), ob diese Umsetzung möglich ist und ob, sollte die Stadt einer anderen Träger-Kita Kinder zuweisen müssen, von den betroffenen Eltern die dort erhobenen Entgelte dann auch zu zahlen sind, ist erfolgt.

Der HSGB hat hierzu geantwortet, dass es auf die Regelungen in den Betreiberverträgen ankommt und darauf, ob die Träger als eigenständige Träger agieren, was in Neu-Anspach der Fall ist. Hierbei entstehen die Kosten dort und werden kostendeckend auch von dort erhoben. Es sei denn, im Betreibervertrag ist etwas Anderes geregelt. Über den Verweis in § 30 Abs. 3 HKJGB auf § 74 Abs. 1-5 SGB VIII entscheidet die Kommune über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. So ist die entsprechende Weitergabe der Kosten im Rahmen der vollständigen Kostendeckung beim Verpflegungsentgelt an die Eltern möglich. Weiter wurde darauf verwiesen, dass, um bei dem kostendeckend zu erhebenden Verpflegungsentgelt grundsätzlich flexibel zu bleiben und sich neuen Gegebenheiten (z. B. neues und teureres Catering) zeitnah anpassen zu können, die Muster-Kostenbeitragssatzung des HSGB mögliche Klauseln enthält, die auch eine monatliche Anpassung ermöglichen. Der für die Stadt Neu-Anspach in Frage kommende Absatz zum Verpflegungsentgelt enthält folgenden Wortlaut:

„Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgeltes für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist das Verpflegungsentgelt (für das Mittagessen) stets zu zahlen.

Der monatlich zu zahlende Betrag für das Verpflegungsentgelt wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt/Gemeinde ... mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.“

Nach Ansicht der Verwaltung lassen die Kindertagesstättenbetriebsverträge eine entsprechende Anpassung zu. So ist z. B. im Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der Ev. Kita Hausen zur Finanzierung der Betriebskosten folgendes geregelt:

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 5 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB; ... (auf eine Aufzählung wurde in dieser Sachdarstellung verzichtet)
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung für erforderliches Zusatzpersonal**
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden

(2) Sofern Landeszuschüsse nach § 32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese in voller Höhe dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(3) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde einen Anteil von:

| | Gruppeneinteilung | Altersstruktur | Kostenbeteiligung |
|---|------------------------|-----------------------------|-------------------|
| 1 | Regelgruppe | 3 Jahre – zum Schuleintritt | 15 % |
| 2 | Regelgruppe | 3 Jahre – zum Schuleintritt | 15 % |
| 3 | Altersgeöffnete Gruppe | 1 Jahr – zum Schuleintritt | 10 % |

Die Gruppeneinteilung mit Altersstruktur ist aus abrechnungsrelevanten Gründen notwendig und spiegelt nicht die pädagogische Konzeption wieder. Werden in der Einrichtung zukünftig mehr als 12 Kinder unter drei Jahren aufgenommen, wird eine weitere Gruppe mit 10% Kostenbeteiligung geführt. Hierfür bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge in Abzug gebracht. Die hiernach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt. ...

Weiter ist in § 8, Beiträge und Rechte der Eltern, geregelt, dass für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Elternbeiträge erhoben werden. Die Höhe dieser Beiträge erfolgt analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verwaltung hat daher die Passagen zum Verpflegungsentgelt an die Muster-Kostenbeitragssatzung des HSGB angepasst, allerdings auf eine eventuelle monatliche Anpassung mit Aushang-Ankündigung verzichtet.

In § 1, Allgemeines, wurde der zweite Absatz wie folgt ergänzt:

„Weiter wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach besuchter Kindertagesstätte eines Trägers eine Verpflegungspauschale festgesetzt.“

Der Hinweis wurde dann in § 2, Kostenbeiträge, jeweils vor den zu erhebenden Verpflegungsentgelten je Träger ebenfalls ergänzt.

Bezüglich der Kostenbeitragspflicht der Eltern, die gegebenenfalls einem anderen Träger zugewiesen werden, wurde keine konkrete Aussage getroffen. Es wurde auch hier auf die Betreiberverträge verwiesen. Diese beinhalten hierzu noch keinen entsprechenden Passus. Daher werden bei der Änderung der Kostenbeitragssatzung auf Grundlage des Beschlussvorschlages die Eltern dann auch die entsprechend höheren Verpflegungsentgelte der Träger zahlen müssen.

Beschlussvorschlag:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBl. 2024

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten 01.08.2021

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.

Weiter wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach besuchter Kindertagesstätte eines Trägers eine Verpflegungspauschale festgesetzt. Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und ein pauschales Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Für KiTa-Regelkinder (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird, so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Für die in das Freilichtmuseum Hessenpark ausgelagerte Gruppe der Kita Rasselbande, die Pitsche Dappcher, erfolgt eine Betreuung im Umfang von fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher kein Beitrag erhoben.

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kosten nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die pauschale Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 441,00 € = keine Reduzierung
Beitragshöhe >= 441,00 € bis < 634,00 € = 15 % Reduzierung
Beitragshöhe >= 634,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

- (3) Der Kostenbeitrag und das pauschale Verpflegungsentgelt sind entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 177,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 177,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 74,43 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind 104,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 248,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 248,00 €

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

| | |
|----------|----------|
| pro Kind | 337,00 € |
|----------|----------|

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

| | |
|----------|----------|
| pro Kind | 366,00 € |
|----------|----------|

Zusätzlich wird auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten je nach Träger ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt erhoben:

| | |
|--|----------|
| Städtische Kindertagesstätten | 117,00 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 120,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten | 220,00 € |

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

| | |
|-----------------------|---------|
| Je angefangene Stunde | 14,50 € |
|-----------------------|---------|

Für ein Mittagessen:

| | |
|---|---------|
| Städtische Kindertagesstätten | 5,85 € |
| Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. | 6,00 € |
| Kirchliche Kindertagesstätten in Höhe von | 11,00 € |

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

§ 4

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.
- (3) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesund-

heitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt - vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.

- (4) Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse werden über eine separate Dienst-anweisung geregelt.

§ 5 Übernahme der Kostenbeiträge

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes nach den §§ 90 Abs. 2 SGB VIII und 28 SGB II beim zuständigen Jugendamt des Hochtaunuskreises schriftlich beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und pauschale Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Kosten zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **02.10.2024** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/229/2024

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 15.10.2024 | |
| Umweltausschuss | 28.10.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 31.10.2024 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2024 | |

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach – Aufhebung des Sperrvermerks

Sachdarstellung:

1. Stand der Beschlussfassung

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 09.11.2023 beschlossen, für die Stadt Neu-Anspach eine Kommunale Wärmeplanung durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen und einen entsprechenden Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes zu stellen.

Es wurde weiter beschlossen, im Haushalt 2024 bei der Kostenstelle 61511100 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenträger 511010, Sachkonto 6120900 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro und auf der Einnahmeseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 108.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 12.000 Euro) vorzusehen.

Für die Bereitstellung der Haushaltsmittel wurde jedoch zunächst ein Sperrvermerk beschlossen, der vom HFA wieder aufgehoben werden sollte, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz abgeschlossen ist und sich durch den Kommunalen Wärmeplan für die Bürgerinnen und Bürger keine Fristverkürzung ergeben.

Auf die Vorlage XIII/287/2023 und den Beschluss der STAV vom 9.11.2023 (Anlage 1) wird verwiesen.

2. Sachstand Förderantrag und Zuwendungsbescheid

Die Verwaltung hatte im September 2023 für die Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans einen Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung nach der NKI Kommunalrichtlinie bei der ZUG gGmbH gestellt. Wegen erneuter Beratung in den Gremien konnte der Antrag erst nach der Beschlussfassung am 09.11.2023 offiziell eingereicht werden.

Die Stadt hatte vom Projektträger mit Schreiben vom 12.01.2024 eine Eingangsbestätigung mit Förderkennzeichen erhalten. Wegen des großen Antragsaufkommens erhielt die Stadt erst am 22. Mai 2024 eine Meldung des Projektträgers mit fachlichen und administrativen Nachforderungen bzw. Korrekturen. Seitens des Fördergebers wurden der Bewilligungszeitraum auf den 01.09.2024 bis 31.08.2025 verschoben und die beantragten Fördermittel von 100.376,64 Euro auf 98.577,00 Euro reduziert. Der Projektträger hat am 28. Juni 2024 den Bewilligungszeitraum um einen weiteren Monat verschoben auf den 01.10.2024 bis

30.09.2025. Die Zustimmung der Stadt zur Anpassung der Projektlaufzeit und zum Gesamtfinanzierungsplan mit geänderter Ausgabenkalkulation erfolgte am 3.7.2024.

Die Stadt hat am 17.09.2024 den Zuwendungsbescheid vom 06.09.2024 erhalten. Danach wird der Stadt eine Zuwendung von 98.577,00 € bewilligt.

3. Sachstand zum Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Die Änderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden - Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Umsetzung der sog. 65 Prozent-Erneuerbare Energien-Vorgabe bzw. zum erneuerbaren Heizen sind ebenfalls seit dem 01.01.2024 in Kraft. Damit soll der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen eingeleitet und damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden.

Die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans führt auch nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens des Wärmeplanungsgesetzes und Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes nicht zu einer Verkürzung der gesetzlichen Fristen.

Die Wärmeplanung ist eine strategische Planung, die den Bürgerinnen und Bürgern Orientierung über den möglichen Ausbau leitungsgebundener Wärmeversorgung auf der Grundlage von Erneuerbaren Energien geben soll. Die Wärmepläne haben rechtlich keine Außenwirkung. Es bedürfte einer zusätzlichen Entscheidung/Beschlussfassung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder zu Wasserstoffnetzausbaugebieten, die den Wärmeplan und die darin getroffenen Gebietsausweisungen berücksichtigt. Die Verzahnung des Gebäudeenergiegesetzes mit dem Wärmeplanungsgesetz und die Fristen für die Bürger wurden in der Vorlage XIII/287/2023 bereits ausführlich erläutert.

4. Aufhebung des Sperrvermerks

Wie in Ziffer 3. erläutert, sind die Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz (und zum Gebäudeenergiegesetz) abgeschlossen und es ergeben sich durch den Kommunalen Wärmeplan für die Bürgerinnen und Bürger keine Fristverkürzungen.

Somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Sperrvermerks gegeben. Die Verwaltung bitte den Haupt- und Finanzausschuss um Aufhebung des Sperrvermerks.

5. Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung wird zeitnah das Ausschreibungsverfahren für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans vorbereiten und nach Auswertung und Auswahl eines Fachbüros mit der Erstellung des Wärmeplans beginnen.

6. Erneute Bereitstellung der Haushaltsmittel in 2025

Da davon auszugehen ist, dass die Leistungen und Kosten jedoch überwiegend im Haushaltsjahr 2025 entstehen werden, müssen die entsprechenden Haushaltsmittel erneut im Haushalt 2025 bereitgestellt werden. Laut Zuwendungsbescheid wird der Fördergeber die bewilligten Fördermittel in Höhe von 98.577,00 € voraussichtlich kassenmäßig erst in 2026 zur Verfügung zu stellen. Dies muss bei der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den gesetzten Sperrvermerk im Haushalt 2024 für die Bereitstellung der Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung bei der Kostenstelle 61511100 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenträger 511010, Sachkonto 612090 aufzuheben.

2. die Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro für die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans im Haushalt 2025 erneut bei der Kostenstelle 61511100 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenträger 511010, Sachkonto 612090, bereitzustellen, da die Leistungen und Kosten überwiegend im Haushaltsjahr 2025 kassenwirksam werden. Laut Zuwendungsbescheid wird der Fördergeber die bewilligten Fördermittel in Höhe von 98.577,00 € voraussichtlich kassenmäßig erst in 2026 zur Verfügung stellen. Dies ist haushaltsmäßig entsprechend zu berücksichtigen.

Birger Strutz
Bürgermeister

haushaltrechtlich geprüft:



Anlage:
Protokollauszug STAV vom 09.11.2023

STADT NEU - ANSPACH
Der Magistrat

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.2023.

- =====
- 4.7 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach - Klärung der Rechtsfolgen für Immobilienbesitzer**
Erneute Beratung
Vorlage: 287/2023

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. für die Stadt Neu-Anspach eine Kommunale Wärmeplanung nach den Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen.
2. in 2023 beim Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einen Förderantrag für eine Kommunale Wärmeplanung zu stellen.
3. im Haushalt 2024 bei der Kostenstelle 61511100 Städtebauliche Planung und Entwicklung, Kostenträger 511010, Sachkonto 6120900 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro und unter dem Sachkonto 5421000 auf der Einnahmenseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 108.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 12.000 Euro) vorzusehen.

Für die Bereitstellung der Haushaltsmittel wird zunächst ein Sperrvermerk gesetzt. Dieser wird vom HFA wieder aufgehoben, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz abgeschlossen ist und sich durch einen Kommunalen Wärmeplan für die Bürgerinnen und Bürger keine Fristverkürzungen ergeben.

4. Sollte die Förderung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlungen durch das Land Hessen. Die Gremien erhalten dann eine neue Vorlage zur Beschlussfassung.
5. Sollten sich die Vorgaben oder Anforderungen für den Kommunalen Wärmeplan durch die gesetzlichen Vorgaben oder aus neuen Förderrichtlinien ändern, so ist dies bei der Erstellung des Wärmeplans und Akquise der Fördermittel zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

=====

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
Die Stadtverordnetenversammlung war beschlussfähig.

Neu-Anspach, 11.12.2023

Im Auftrag

gez. Schnorr

Verteiler



Datum, 30.09.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/200/2024

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 15.10.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 31.10.2024 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2024 | |

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) - Wassergebühren 2025

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Wassergebühren wurde für das Jahr 2025 wieder unter Berücksichtigung der Personalkosten im Zuge der IKZ-Erweiterung, entsprechender IKZ Erstattung von Usingen, der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung empfangener Ertragszuschüsse und der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse erstellt.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Dies bedeutet, Überdeckungen aus dem Jahre 2020 müssten spätestens in der Gebührenkalkulation 2025 berücksichtigt werden.

Wie bereits im Vorjahr dargestellt sind tatsächlich mit dem Jahresabschluss 2022 und der dort vorgenommenen Gebührennachkalkulation sämtliche Rücklagen im Bereich der Wasserversorgung aufgebraucht worden. Der Verlust konnte nicht komplett durch Rücklagen aufgefangen werden, in der Nachkalkulation 2023 sind leider weitere Verluste hinzugekommen. Das drückt sich in Zahlen wie folgt aus:

- Gebührenrücklage bis 2022: 200.022,33 € (in NK 2022 aufgelöst)
- Gebührenunterdeckung 2022: - 394.424,01 €
- Gebührenunterdeckung 2023: - 414.313,91 €
- Zu berücksichtigendes Defizit: -608.715,59 €

Leider sind die im Jahresabschluss 2022 verbrauchten Rücklagen, auch für die Gebühr 2023 eingeplant worden. Daher ist hier ein weiteres Defizit entstanden. Als Konsequenz daraus werden seit 2023 sämtliche geplante Rücklagenverbräuche direkt gebucht, auch wenn sie möglicherweise gar nicht benötigt würden, sodass sie für künftige Kalkulationen nicht mehr zur Verfügung stehen. Wäre dies 2022 bereits so gebucht worden, hätten zwar bereits 2023 höhere Gebühren beschlossen werden müssen, ein vorr. Defizit 2023 wäre jedoch vermieden bzw. verringert worden.

In der Gebührenkalkulation 2024 sind 194.400 € Gebührenmehreinnahmen veranschlagt worden, um dieses Defizit aufzuholen, auch 2025 sind 195.000 € dafür eingeplant.

Die Stadt Neu-Anspach muss, um dieses Defizit aufzuholen, nach 2024 eine weitere signifikante Erhöhung vornehmen.

Dies ergibt eine Gebühr von:

3,97 €/m³ (netto 3,71 €/m³) *Vorjahr: 3,74 €/m³ brutto (netto 3,49 €/m³)*

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2025 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 07.11.2024 folgende

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022

zu erlassen:

Artikel I Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ **3,97 €**. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

Artikel II § 37 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig werden die § 26 Abs. 3 und § 37 aus der 2. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 09.11.2023 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Kalkulation Wassergebühr 2025



**Stadt Neu-Anspach - Wasserversorgung -
Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2025**

Ermittlung Kosten 2025

| Name | Nr. | Gesamt Vorjahr | |
|--|-----|----------------|----------------|
| 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte | 1 | -3.700,00 € | -5.900,00 € |
| 2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2 | -46.750,00 € | -46.650,00 € |
| 3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen | 3 | -222.150,00 € | -182.350,00 € |
| 4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg. | 4 | | |
| 5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml | 5 | | |
| 6 Erträge aus Transferleistungen | 6 | | |
| 7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml. | 7 | | |
| 8 Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr. | 8 | -158.637,00 € | -157.548,00 € |
| 9 Sonstige ordentliche Erträge | 9 | -3.800,00 € | -3.500,00 € |
| 11 Personalaufwendungen | 11 | 611.800,00 € | 514.275,00 € |
| 12 Versorgungsaufwendungen | 12 | 44.883,00 € | 42.060,00 € |
| 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 13 | 209.041,00 € | 215.424,00 € |
| 14 Abschreibungen | 14 | 244.628,00 € | 217.664,00 € |
| 15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw | 15 | 11.000,00 € | 15.000,00 € |
| 16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl. | 16 | 1.039.744,00 € | 1.066.271,00 € |
| 17 Transferaufwendungen | 17 | | |
| 18 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 18 | 486,00 € | 10.028,00 € |
| 21 Finanzerträge | 21 | | |
| 22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen | 22 | | |
| 29 Erlöse Innere Leistungsverrechnung | 29 | -111.522,00 € | -103.149,00 € |
| 30 Kosten Innere Leistungsverrechnung | 30 | 324.007,00 € | 320.176,00 € |

zu deckende Kosten **1.939.030,00 €** 1.901.801,00 €

davon Grundgebühr (Wasserzählergebühren)

Bemessungsgrundlage **1.939.030,00 €** 1.901.801,00 €

Wassergebühr

Wasserabgabe in m³ 575.000 600.000

| | | | |
|--|---------------|---------------|--------|
| kostendeckende Gebühr (€/m³) | netto | 3,37 € | 3,17 € |
| | brutto | 3,61 € | 3,39 € |

Wassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen**durch Gebühr zu deckende Kosten**

| | max. möglich | wird eingesetzt | |
|----------------------------|---------------|-----------------|-----------------------|
| Gebührenrücklage bis 2022: | -200.022,33 € | 0,00 € | |
| Gebührenunterdeckung 2022: | 394.424,01 € | 195.000,00 € | um Defizit aufzuholen |
| Gebührenunterdeckung 2023: | 414.313,91 € | | |
| Defizit | 608.715,59 € | | |
| | | 195.000,00 € | |

zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Überdeckung **2.134.030,00 €**

| | | | | | | |
|--|---------------|---------------|---------|--------|-------|--------|
| kostendeckende Gebühr (€/m³) | netto | 3,71 € | Vorjahr | 3,49 € | Diff. | 0,22 € |
| | brutto | 3,97 € | | 3,74 € | | 0,22 € |



Aktenzeichen: Neuenfeldt/Hasselbach
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 30.09.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/201/2024

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 15.10.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 31.10.2024 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2024 | |

5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) - Abfallgebühren 2025

Sachdarstellung:

Die Kalkulation 2025 wurde auf Basis der Angaben der Stadt Neu-Anspach durch das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, 37242 Bad Sooden-Allendorf, durchgeführt. Hierbei wurden von Herrn Kuhs veränderte Mengen und Preise (z.B. z.B. relevante Veränderungen der Verwertungserlöse bezogen auf Altpapier und Altholz, deutlicher Rückgang der Papiermengen) berücksichtigt und die Daten durch Mengenprognosen bezogen auf langfristige Entwicklungen sowie auf der Grundlage von Einschätzungen des Marktes, z.B. einer möglichen Entwicklung der Papiererlöse, ergänzt. Überdeckungen aus Vorjahren wurden berücksichtigt und sind in die Berechnung miteingeflossen.

Die Gebührenkalkulation 2025 des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Weiterhin gibt es nur noch eine Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter, in welcher alle leistungsunabhängigen Ausgaben, wie z.B. Nutzung der Grünecken, Sperrmüllkosten, Entsorgung Sondermüll, interne Leistungsverrechnung Bauhof und Verwaltungskosten, abgedeckt werden.

Somit werden weiterhin in den Gebührenbescheiden die Grundgebühr für jeden Restmüllbehälter (ohne inkludierte Mindestleerungen) dargestellt (siehe § 17 der Satzung).

Alle leistungsabhängigen Kosten (Entleerungs- und Entsorgungskosten) werden über die Leerungsgebühren für Rest- und Biomüll festgesetzt. Die Leerungsgebühr für Rest- und Biomüll ist mit Mindestleerungen gekoppelt. So wird bei der 120 Liter und 240 Liter Restmülltonne immer eine Mindestleerung von 4 Leerungen abgerechnet. Bei dem 1.100 Liter Container wird eine Mindestleerung von 8 Leerungen abgerechnet und bei den Biomüllgefäßen sind 9 Mindestleerungen enthalten.

Auf dieser Basis setzen sich die Gebühren ab 2025 (in Klammern Beträge 2024) wie folgt zusammen:

| | |
|----------------------|---------------------------|
| Grundgebühr Abfall | |
| 120 Liter Restmüll | 108,00 EUR (116,00 EUR) |
| 240 Liter Restmüll | 216,00 EUR (232,00 EUR) |
| 1.100 Liter Restmüll | 990,00 EUR (1.072,00 EUR) |

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| Leerungsgebühr Restmüll | |
| 120 Liter Restmüll | 4,00 EUR (5,00 EUR) |
| 240 Liter Restmüll | 8,00 EUR (9,00 EUR) |
| 1.100 Liter Restmüll | 36,00 EUR (39,00 EUR) |

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

| | |
|----------------------|-------------------------|
| 120 Liter Restmüll | 16,00 EUR (20,00 EUR) |
| 240 Liter Restmüll | 32,00 EUR (36,00 EUR) |
| 1.100 Liter Restmüll | 288,00 EUR (312,00 EUR) |

Leerungsgebühr Bioabfall

| | |
|---------------------|---------------------------|
| 120 Liter Bioabfall | 3,00 EUR (gleichbleibend) |
| 240 Liter Bioabfall | 6,00 EUR (gleichbleibend) |

Somit ergibt sich eine jährliche Mindestleerungsgebühr in Höhe von:

| | |
|---------------------|----------------------------|
| 120 Liter Bioabfall | 27,00 EUR (gleichbleibend) |
| 240 Liter Bioabfall | 54,00 EUR (gleichbleibend) |

| | |
|-----------------------|----------------------------|
| Tauschgebühr | 31,00 EUR (gleichbleibend) |
| 70 Liter Restmüllsack | 7,00 EUR (gleichbleibend) |

Der Vergleich der Abfallgebühren 2024 zu 2025 ist im Anhang nochmal tabellarisch aufgeführt.

Zur Tonnentauschgebühr und zum Restmüllsack ist festzustellen, dass die Kalkulation über den Gebühren liegt. In beiden Fällen wurde aber auf die Weitergabe der Abweichungen aus der Gebührenkalkulation vom Planungsbüro Abfallwirtschaft, Herrn Kuhs, z. T. verzichtet, um den Bürger hier nicht weiter zu belasten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es beim Vergleich der Tabellen-Ergebnisse mit der Gebührenkalkulation zu Rundungsdifferenzen kommt, die auf die 10stellige Berechnungsgenauigkeit des Planungsbüros Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Kuhs, zurückzuführen sind.

Vergleicht man die Kalkulation für das Jahr 2025 mit den Ergebnissen des Vorjahres, ergeben sich Senkungen bei den Bio- und Restabfallgebühren.

Von Verwaltungsseite wurde abermals entschieden, u.a. aufgrund der noch vorhandenen Rücklagen die Beträge zum Vorteil des Gebührenzahlers abzurunden. Dies hat auch Vorteile in der Verarbeitung der Grundbesitzabgabenbescheide. Der Einsatz der Gebührenausgleichsrücklage im Abfall soll bei den Bürgern ankommen, gerade auch mit Hinblick auf die geplanten Gebührenerhöhungen im Wasser- und Abwasserbereich.

Im Wesentlichen sind folgende Kostenelemente für die Verschiebungen der Gebühren verantwortlich:

- Einsatz Gebührenaufschlag von 150.000 €
- Verschlechterung Altholzpreise
- Keine Erhöhung der Mitbenutzungsentgelte der Dualen Systeme
- Erholung der Preise bei den Papiererlösen durch sehr gute Ausschreibungsergebnisse
Papiererlöse aufgrund geringeren Papieraufkommens niedriger im Vgl. zum aktuellen Preisniveau

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), i.V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) wird folgende

5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (-AbfS-) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 09.11.2023

beschlossen.

Artikel I
§ 17
Höhe der Gebühren

Der Paragraph wird in Absatz 1, Buchstabe a) und b) neu gefasst:

(1)

a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben:

| | |
|------------------------------|----------|
| Restmüllbehälter 120 Liter | 108,00 € |
| Restmüllbehälter 240 Liter | 216,00 € |
| Restmüllbehälter 1.100 Liter | 990,00 € |

b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

| | |
|------------------------------|---------|
| Restmüllbehälter 120 Liter | 4,00 € |
| Restmüllbehälter 240 Liter | 8,00 € |
| Restmüllbehälter 1.100 Liter | 36,00 € |
| Bioabfallbehälter 120 Liter | 3,00 € |
| Bioabfallbehälter 240 Liter | 6,00 € |

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

| | |
|-------------------------------------|--------------------|
| Restmüllbehälter 120 und 240 Liter | 4 Leerungen / Jahr |
| Restmüllbehälter 1.100 Liter | 8 Leerungen / Jahr |
| Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter | 9 Leerungen / Jahr |

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

Artikel II
§ 21 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Abfallsatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 17 Abs. 1 aus der 4. Änderungssatzung der Abfallsatzung vom 09.11.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

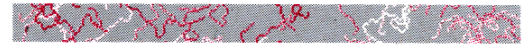
Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen

1. Gebührenkalkulation 2025
2. Vergleich Abfallgebühren 2023 bis 2025

P A W

PLANUNGSBÜRO ABFALLWIRTSCHAFT



DIPL. ING. DIETMAR KUHS

AUF DEM WASSERGRABEN 18

37242 BAD SOODEN-ALLENDORF

TELEFON 0 56 52 / 9 16 27 • TELEFAX 0 56 52 / 9 16 29

www.paw-kuhs.de • mail@paw-kuhs.de

Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2025

**Im Auftrag der
Stadt Neu-Anspach**

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Veranlassung und Gegenstand der Gebührenberechnung | 1 |
| 2 | Grundlagen | 1 |
| 3 | Gebührenberechnung | 4 |
| 3.1 | Einnahmen (ohne Gebühreneinnahmen) und leistungsunabhängige Ausgaben..... | 4 |
| 3.2 | Berechnung der Gebührenhöhe | 6 |
| 3.2.1 | Grundgebühr Abfall 2025..... | 6 |
| 3.2.2 | Berechnung der Entsorgungsgebühr (Restmüll) für 2025 | 6 |
| 3.2.3 | Berechnung der Restmüllgebühr (Grund- und Leistungsgebühr)..... | 7 |
| 3.3 | Berechnung der Gebühren für die Biotonne 2025 | 7 |
| 3.4 | Berechnung der Gebühren für Abfallsäcke 2025 | 8 |
| 3.5 | Berechnung der Gebühren für den Änderungsdienst 2025 | 8 |
| 4 | Zusammenfassung und Ergebnisbewertung | 9 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|---|---|
| Tabelle 1: | Prognose durchschnittliche Einnahmen in 2025 | 4 |
| Tabelle 2: | Leistungsunabhängige Ausgaben, Differenz Ausgaben-Einnahmen für 2025..... | 5 |
| Tabelle 3: | Berechnung der Grundgebühren für 2025 | 6 |
| Tabelle 4: | Berechnung der mittleren Schüttdichte in den Restabfallgefäßen (2023)..... | 6 |
| Tabelle 5: | Berechnung der Leistungsgebühr Restmüll (Entleerung und Entsorgung) | 6 |
| Tabelle 6: | Grund- und Leistungsgebühren (Restmüll) 2025..... | 7 |
| Tabelle 7: | Berechnung der kalkulatorischen Schüttdichte in den Bioabfallgefäßen (2023)..... | 7 |
| Tabelle 8: | Berechnung der Leistungsgebühr Bioabfall (Entleerung und Entsorgung) | 7 |
| Tabelle 9: | Berechnung der Höhe der mittleren Vorauszahlung für die Biotonne, Höhe der Mindestgebühr 2025 | 8 |
| Tabelle 10: | Kalkulation der Gebühr für den Restabfallsack 2025..... | 8 |
| Tabelle 11: | Kalkulation der Gebühr für den Änderungsvorgang 2025..... | 8 |

1 Veranlassung und Gegenstand der Gebührenberechnung

Die Stadt Neu-Anspach hat seit dem 01.01.2015 ein neues Satzungs- und Gebührensystem realisiert.

Für dieses neue System hat der Unterzeichner in den zurückliegenden Jahren prognostisch kostendeckende Gebührensätze kalkuliert; aktuell ist dies für das Jahr 2025 beauftragt (Auftrag vom 25.06.2024).

Die Gebührenberechnung wurde auf Basis der Angaben der Stadt Neu-Anspach durchgeführt. Aufgrund veränderter Mengen und Preise (z.B. relevante Veränderungen der Verwertungserlöse bezogen auf Altpapier und Altholz, deutlicher Rückgang der Papiermengen) ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der Gebührenkalkulation an die geänderten Preise und Konditionen. Ergänzt sind die Daten durch Mengenprognosen des Unterzeichners bezogen auf langfristige Entwicklungen sowie auf Grundlage von Einschätzungen des Marktes, z.B. einer möglichen Entwicklung der der Papiermengen und -erlöse.

Eine Bewertung auf Rechtskonformität der Eingangsdaten, Berechnungsansätze bzw. Schlussfolgerungen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

2 Grundlagen

Die Gebührenberechnung basiert auf folgenden Grundlagen und Annahmen:

- Angaben der Stadt über die Einnahmen und Ausgaben sowie Kosten und Aufwendungen
- Ergebnisse der Ausschreibung bzw. Preise des Entsorgers für die Entleerungs- und Sammelleistungen, der Kosten des Umschlags des Altpapiers (PPK – **P**apier, **P**appe, **K**artonagen) sowie der Aufwendungen für das Behältermanagement. Hier wurden die Preise der Verlängerungsoption der Kalkulation unterlegt.
- Daten der Stadt über den Gefäßbestand, die Anzahl an Änderungsvorgängen, der Entleerungszahlen und der Sammelgewichte ab 2015 bis 2023. Für die Kalkulation wurde die letztbekannte Gefäßstatistik vom Dezember 2023 verwendet.
- Die Einnahmen aus den gebührenpflichtigen Änderungsvorgängen basieren auf den Angaben der Stadt und zeigen wenig Änderung gegenüber der Vorgängerkalkulation und sind damit plausibel.
- Ergebnisse der Ausschreibung für die Einsammlung der sperrigen Abfälle (Restsperrmüll, Altholz, E-Altgeräte) und der Entsorgungskosten für das Altholz – hier die Preise der Verlängerungsoption. Der Entsorger behält 60% der Gesamtmenge (entspricht ungefähr dem Altholzanteil), wobei bezogen auf die Verwertungskosten diese nicht konstant sind, sondern nach EUWID in Abhängigkeit der Marktsituation gleiten. Inzwischen sind die Preise im Energiesektor im Vergleich zu den Daten der letzten Kalkulation deutlich gesunken. Ebenfalls wurden Kraftwerkskapazitäten vom Markt genommen. Entsprechend negativ haben sich die Preise für die Altholzverwertung in 2024 entwickelt. Aufgrund der Unsicherheiten im Markt – hier spielt die CO₂-Steuer eine Rolle - wird angenommen, dass sich die Altholzentsorgung weiter um ca. 10 €/Mg im Vergleich zum letztbekanntem Stand (EUWID 31/2024) verteuert. Die Mengen zeigen sich leicht erhöht gegenüber der Kalkulation 2023. Aus Gründen der kalkulatorischen Sicherheit wurde daher ein etwas erhöhter Mengenansatz der Kalkulation unterlegt.
- Die aktuelle Mitbenutzungsvereinbarung des PPK-Sammelsystems mit den Dualen Systemen ist Ende 2023 ausgelaufen. Der Unterzeichner geht bezogen auf die bisherigen Verhandlungsergebnisse im Sinne einer konservativen Annahme nicht davon aus, dass sich die Entgelte der Dualen Systeme erhöhen werden, da erhöhte Tonnagepreise verminderten Papiermengen ge-

genüber stehen. Das Mitbenutzungsentgelt wurde als (Netto-) Einnahme gesetzt. Es wurde des Weiteren angenommen, dass die Stadt bezüglich des in der Vereinbarung festgelegten Kostenanteils zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und damit ein Teil der Sammelkosten, der Kosten des Behältermanagements, ggf. auch Umschlag die Vorsteuer gezogen werden kann. Dies ist entsprechend durch Abzüge bei den Kosten berücksichtigt. Aufgrund der erhöhten Anteile der Verpackungspapiere wird angenommen, dass sich die künftige Vereinbarung auf 35 Gew.% Verpackungspapiere bezieht (derzeit: 29 Gew.%).

- Die Nebenentgelte, welche die Dualen Systeme für die Abfallberatung und Gestaltung/Reinigung der Glascontainerstandorte zahlen, bleiben in gleicher Höhe bestehen wie bisher (1,15 €/E,a für Glascontainerstandorte, 0,26 €/E,a für die Abfallberatung). Dieser Ansatz entspricht der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung und den künftig zu erwartenden Ergebnissen. Grundlage der Berechnung sind die dem Unterzeichner mitgeteilten Einwohnerzahlen für 2023.
- Die Gefäße sind in das Eigentum der Stadt übergegangen und „bezahlt“, so dass bei der Kalkulation nur noch der Gefäßbedarf zu berücksichtigen ist, wie er sich aus dem Bedarf an Neu- und Ersatzgefäßen speist. Diese Gefäße werden als geringwertige Güter sofort ausgabenwirksam und abgeschrieben. Beim Gefäßbedarf wurde angenommen, dass die dem Unterzeichner mitgeteilten Steigerungen bei den Behälterzahlen (diese haben sich von 2022 auf 2023 in der Summe erhöht) den Kauf der entsprechenden Gefäßzahl bedingt, wobei davon ausgegangen wurde, dass abgezogene Gefäße wieder eingesetzt werden, also hier keine Kosten anfallen. Es hat sich auch gezeigt, dass sich in den letzten Jahren die Gefäßanzahl kontinuierlich erhöht hat. Basis der Prognose des (Zusatz-) Gefäßbedarfs ist die Fortschreibung der in einem Jahr (Ende 22 bis Ende 23) bekannten Änderungen im Gefäßbestand. Der Zukauf erfolgt nach den wirtschaftlichen Bedingungen und Konditionen des Sammelvertrags.
- Gegenüber der Kalkulation 2023 zeigt sich, dass sich die Anzahl an Behälteränderungsvorgängen erhöht hat. Für die Kalkulation wurde der erhöhte Aufwand, wie er in 2023 entstanden ist, verwendet.
- Die Restmüllsäcke sind als reine Einnahmen angesetzt, da die Entsorgungskosten den Behälterentleerungen zugeordnet sind (eine separate Erfassung der Sackgewichte erfolgt nicht). Da die Sammelkosten mit ca. 0,19 ct/Sack von untergeordneter Bedeutung sind, wurde keine Berechnung von Ausgaben, sondern bei den Einnahmen ein kleiner Abschlag vorgenommen.
- Gemäß Angaben der Stadt sind Gebührenrücklagen in Höhe von 150.000 € bei der Kalkulation zu berücksichtigen.
- Eine Statistik über Gefäßdefekte liegt nicht vor, die weiteren Kommunen der Ausschreibungsgemeinschaft melden ebenfalls keine Gefäßdefekte. Daher waren kalkulatorisch keine Kostenerstattungen des Entsorgers für die von ihm verursachten Defekte zu berücksichtigen.
- Für das Altpapier wurden zwar sehr gute Ausschreibungsergebnisse erzielt. Die Preise haben sich gegenüber 2023 deutlich erhöht. Allerdings zeichnet sich bei den Papiererlösen eine Trendwende ab. Als Durchschnittspreis wurde ein Betrag von 130,- €/Mg, also eine deutliche Erhöhung gegenüber der letzten Kalkulation angesetzt. Allerdings liegt dieser Ansatz um ca. 25,- €/Mg niedriger im Vergleich zum aktuellen Preisniveau. Dass sich die Erlössituation verschlechtert hat liegt im Übrigen auch am Papieraufkommen, das sich entsprechend des bundesweiten Trends deutlich reduziert hat. Und ebenfalls dran, dass ein Teil der Dualen Systeme auf die körperliche Übergabe des PPK bestehen. Bezogen auf Letztgenanntes wurde angenommen, dass ca. die Hälfte des PPK körperlich den Dualen Systemen übergeben wird und diese im Gegenzug der Stadt einen Wertausgleich in Höhe von 10 €/Mg erhält. Ebenfalls erhält die Stadt einen Betrag in Höhe von 9 €/Mg für den Umschlag (Differenz dessen, was die Dualen Systeme bezahlen zu den Kosten der Stadt für den Umschlag des PPK). Die voranstehend aufgeführten Parameter sind bei den Ansätzen der Einnahmen berücksichtigt (Tabelle 1).
- Die Entwicklung bei den Papiermengen geht mit denen aus anderen Gebieten konform. Die Mengen haben deutlich abgenommen. Für die Kalkulation wurde ein weiterer Mengenrückgang prognostiziert.

- Die Gebühren des Kreises sind wie folgt: Rest- und (Rest-) Sperrmüll sind mit der (unveränderten) Gebührenhöhe von 197,50 €/Mg belegt. Obwohl die CO₂-Steuer auf Abfallbrennstoffe von 45 €/Mg auf 55 €/Mg ansteigt, sollen die Gebühren gemäß Information aus der Stadt Neu-Anspach (Telefonat mit Frau Hasselbach am 04.09.2024) aufgrund des Abschmelzens von Rücklagen in 2025 nicht erhöht werden. Vorliegend bleiben die Preise für die Bioabfallentsorgung unverändert bei 105,36 €/Mg netto (brutto 125,38 €/Mg), was entsprechend in der Kalkulation abgebildet ist.
- Die Kreisgebühren für die Sammlung und Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen erhöhen sich auf ca. 2,20 €/E,a (Information von Frau Hasselbach, Schätzung der Verwaltung). Hingegen bleiben die Kosten der RMD für die E-Geräte-Entsorgung bei 2,20 €/E,a für 2025.
- Die Menge an E-Geräten ist gegenüber den Vorjahren entsprechend eines bundesweit zu beobachtenden Trends deutlich zurückgegangen. Aus Gründen der kalkulatorischen Sicherheit wurde gegenüber der Kalkulation 2023 eine Mengenreduktion angenommen, die jedoch mit 20 Mg noch deutlich über der Sammelmenge von ca. 14 Mg liegt. Dies ist in der Tatsache begründet, dass die Produktionsmengen von E-Geräten erheblich höher liegen im Vergleich zu den Entsorgungsmengen und daher eigentlich ein Mengenanstieg zu erwarten gewesen wäre.
- Die Grünabfallmengen (Grünecken) sind gegenüber dem Vorjahr erwartungsgemäß angestiegen und haben das für 2023 prognostizierte Niveau fast erreicht. Für die Kalkulation wurde eine unveränderte Menge von 2.600 Mg auch für 2025 angenommen. Die Kosten der Grüneckenentsorgung bleiben nahezu unverändert, da die prognostizierte Steigerung in Höhe von 20 % auf etwas über 59,- €/Mg brutto eingetreten ist. Hinzukommen die Transportkosten bzw. Kosten für die Räumung der Grünecken gemäß Ausschreibungsergebnis, wobei hier der erhöhte Preis der Verlängerungsoption zum Tragen kommt. (41,20,- €/Mg netto, 49,03 €/Mg brutto).
- Die Aufwandspauschale (Vorhaltekosten) für die Abfuhrlogistik (Pos. 1 des Vertrags) sowie der Aufwendungen für die Einsammlung des PPK wurden volumenlinear auf den Restmüll-Gefäßbestand umgerechnet. Bei der Aufwandspauschale wurde der im Vertrag mit dem Entsorger festgelegte Anteil in Höhe von 20,85% (Kostenanteil der Stadt vom Gesamtpreis der Ausschreibungsgemeinschaft) von Pos. 1 der Berechnung unterlegt.
- Die der Kalkulation zugrundeliegenden Schüttdichten basieren auf den Erfahrungswerten aus der zurückliegenden Zeit ab 2015 in Abgleich mit Referenzzahlen.
- Die Personalkosten erhöhen sich in 2025 gemäß kalkulatorischen Annahmen aufgrund der derzeitigen Lohnkostenentwicklung gegenüber der Kalkulation für 2024 um 3%.
- Es wurde kalkulatorisch davon ausgegangen, dass die Entgelte bzw. Einnahmen der Stadt bezogen auf die Mitbenutzung des PPK-Sammelsystems gebührenwirksam sind und damit diese Entgelte die Gebührenlast der Bürger mindern.

3 Gebührenberechnung

3.1 Einnahmen (ohne Gebühreneinnahmen) und leistungsunabhängige Ausgaben

Die folgende Einnahme- bzw. Ausgabensituation wurde für die Gebührenberechnung verwendet:

Tabelle 1: Prognose durchschnittliche Einnahmen in 2025

| | | |
|---|----------|---------------------|
| Papiererlöse | - | 67.600,00 € |
| Erstattung Duale Systeme f. Abfallberatung/Glascontainerstandorte | - | 20.250,00 € |
| Mitbenutzungsentgelte nach § 22 Abs. 4 VerpackG | - | 58.800,00 € |
| Erlös aus gemeinsamer Vermarktung | - | 3.300,00 € |
| Auflösung Gebührenrücklage | - | 150.000,00 € |
| Wertausgleich für PPK, welches an die Dualen Systeme herausgegeben wird | - | 2.700,00 € |
| Behälteränderungsdienst und Abfallsäcke | - | 7.500,00 € |
| Summe Einnahmen | - | 310.150,00 € |

Zur Berechnung der (künftigen) Gebühren war des Weiteren zu ermitteln, welche nicht leistungsabhängigen Ausgaben durch die Gebühren erwirtschaftet werden müssen bzw. welche Kosten auf die Gebührenschuldner umzulegen sind. Im 2. Bearbeitungsschritt wurden die Leistungskosten (Sammel- und Entsorgungskosten) bezogen auf den Behälter ermittelt, um hier die durch die Behältergebühr zu erwirtschaftenden Kosten ermitteln zu können.

Wenn nachfolgend von „leistungsunabhängigen“ Ausgaben die Rede ist, sind damit Ausgaben gemeint, die keiner direkten Gebührenvereinnahmung gegenüberstehen. Beispielsweise stehen die Kosten für die Sperrmüllsammlung im linearen Zusammenhang mit der gesammelten Menge. Da jedoch für die Sperrmüllsammlung keine mengenabhängige Gebühr besteht, müssen die diesbezüglichen Aufwendungen als leistungsunabhängige Ausgaben bzw. Kosten, die zu erwirtschaften sind, berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Leistungsunabhängige Ausgaben, Differenz Ausgaben-Einnahmen für 2025

| | |
|---|-----------------------|
| 6161000 Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung) | 25.000,00 € |
| 6201000 Entg.f.geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)LOGA | 61.000,00 € |
| 6301000 Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zulagen LOGA | - € |
| 6401000 AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich LOGA | 12.800,00 € |
| 6450100 Aufw. an Versorgungskassen Beamte Versorgungsm. | 3.100,00 € |
| 6451000 Auf. an Verso. kassen f tarifl. Beschäftigte LOGA | 4.900,00 € |
| 6460100 Zuführung zu Pensionsrückstellungen | - 2.418,00 € |
| 6461000 Zuführung zu Beihilferückstellungen | - 864,00 € |
| 6490100 Beihilfen Bezügebereich aktive Beamte | - € |
| 6620000 Abschr. Gebäude u. -einr. , SachAnlag., InfrStrktV | 1.893,00 € |
| 6771000 Aufw.Sachverst.Rechtsanw.Gerichtsk. | 5.000,00 € |
| 6850000 Reisekosten | - € |
| 6869900 Aufwendungen für Repräsentationen | 3.500,00 € |
| 6880000 Aufw. Für Fort- und Weiterbildung | - € |
| 6441000 Beihilfen an Pensionäre | 4.130,00 € |
| 6840000 amtliche Bekanntmachungen | - € |
| 6101000 Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist. | 50,00 € |
| 6611000 Abschr. auf Konzessionen u. a. Schutzrechte | - € |
| 6993000 übrige sonstige betriebliche Aufwendungen | 3.500,00 € |
| 9510000 Kosten Bauhofkosten | 48.962,00 € |
| 9520000 Kosten Overheadkosten Hauptamt/Finanzverw. | 66.316,00 € |
| 9530100 Kosten Büromaterial/Porto | - € |
| 7172010 Aufwendungen Kostenerstattung im Rahmen IKZ* | 16.000,00 € |
| 6101000 Recycling RMD | 6.500,00 € |
| Sammlung Sperrmüll/Altholz mit Altholzentsorgung | 71.500,00 € |
| Entsorgung Sperrmüll | 29.600,00 € |
| Kosten c-ware (gerundet) | 1.000,00 € |
| Sammlung E-Schrott | 9.100,00 € |
| Entsorgung E-Schrott | 31.600,00 € |
| Sammlung und Entsorgung Sonderabfallkleinmengen | 31.600,00 € |
| Fixkosten Abfuhrlogistik | 181.300,00 € |
| Sammlung Grünecken | 127.500,00 € |
| Entsorgung Grünecken | 154.300,00 € |
| Sammlung PPK (gesamt), Vorsteuerabzug berücksichtigt | 84.200,00 € |
| Umschlag PPK | 10.500,00 € |
| Behältermanagement (Neugestellung/Abzug) | 6.700,00 € |
| Kosten Abfallgefäße (Zusatzbedarf) | 2.700,00 € |
| Mengenstromnachweis Duale Systeme Altpapier | 4.440,00 € |
| 6772000 Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung KöStE | 600,00 € |
| Summe Aufwendungen | 1.006.009,00 € |
| Summe Aufwendungen und Einnahmen | 695.859,00 € |

Die Beträge nach Tabelle 1 und 2 verstehen sich als Jahreskosten bzw. Jahreseinnahmen. Fehlen in der Tabelle Werte, fallen hier keine Ausgaben an. Aus Vergleichsgründen mit der Vorgängerkalkulation wurde auf ein Löschen der entsprechenden Zeilen verzichtet.

3.2 Berechnung der Gebührenhöhe

3.2.1 Grundgebühr Abfall 2025

In der Tabelle 2 ist die Differenz Einnahmen-Gesamtausgaben in der letzten Zeile aufgeführt. Diese Differenz muss durch die Grundgebühren erwirtschaftet werden.

Zum Zwecke der Berechnung der Grundgebühr (Restmülltonne) wurde die letztverfügbare Statistik des Behälterbestands Ende 2023 zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Grundgebühren wurde ein volumenlinearer Berechnungsansatz gewählt, d.h. dass die Grundgebühr eines 120l-Gefäßes halb so hoch ist wie die eines 240l-Behälters.

Tabelle 3: Berechnung der Grundgebühren für 2025

| MGB | Gefäßbestand | Volumen (l) | Preis pro l | Grundgebühr |
|---------|--------------|-------------|-------------|-------------|
| 120 l | 4.203 | 504.360 | 0,90074 €/l | 108,09 € |
| 240 l | 682 | 163.680 | | 216,18 € |
| 1.100 l | 95 | 104.500 | | 990,82 € |
| Summe | 4.980 | 772.540 | | |

MGB: Müllgroßbehälter

3.2.2 Berechnung der Entsorgungsgebühr (Restmüll) für 2025

Bei der Berechnung der Entsorgungskosten wurden als Ausgangsbasis die Schüttdichten verwendet, wie sie auf Grundlage der Entleerungsdaten 2023 berechnet werden konnten. Hier zeigt sich – wie in der Vorgängerkalkulation 2023 erwartet - eine Zunahme der Schüttdichten im Restmüll (etwas mehr Abfallgewicht pro Liter Gefäß). Aus Gründen der kalkulatorischen Sicherheit wurde ein geringer Aufschlag von 1% auf das Niveau aus 2023 organommen und dies der Kalkulation unterlegt.

Tabelle 4: Berechnung der mittleren Schüttdichte in den Restabfallgefäßen (2023)

| Entleerungsvolumen | Abfallmenge | Schüttdichte | Aufschlag 1% |
|--------------------|-------------|--------------|--------------|
| 7.116.620 l | 1.128,29 Mg | 0,159 kg/l | 0,160 kg/l |

Des Weiteren wurden die Entleerungskosten gemäß Ausschreibungsergebnis zur Ermittlung der Gesamtentleerungskosten (variable = allein mengenabhängige Kosten) hinzugezählt.

Tabelle 5: Berechnung der Leistungsgebühr Restmüll (Entleerung und Entsorgung)

| MGB | Schüttdichte | Entsorgungspreis pro l | Entsorgungskosten pro Entleerung | Preis pro Entleerung netto | Preis pro Entleerung brutto | Preis pro Entleerung gesamt |
|---------|--------------|------------------------|----------------------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 120 l | 0,160 kg/l | 0,031625 €/l | 3,80 €/Lrg | 0,52 €/Lrg | 0,62 €/Lrg | 4,41 €/Lrg |
| 240 l | | | 7,59 €/Lrg | 0,59 €/Lrg | 0,70 €/Lrg | 8,29 €/Lrg |
| 1.100 l | | | 34,79 €/Lrg | 1,07 €/Lrg | 1,27 €/Lrg | 36,06 €/Lrg |

MGB: Müllgroßbehälter
Lrg: Leerung

3.2.3 Berechnung der Restmüllgebühr (Grund- und Leistungsgebühr)

In Tabelle 6 ist wiedergegeben, wie sich die Restmüllgebühren für 2025 auf Grundlage der verwendeten Daten darstellen. Ebenfalls wurde die durchschnittliche Gebührenhöhe nach Gefäßvolumen auf der Basis der ermittelten durchschnittlichen Entleerungszahlen aus 2022 zu Vergleichszwecken hochgerechnet.

Tabelle 6: Grund- und Leistungsgebühren (Restmüll) 2025

| MGB | Grundgebühr pro Jahr | Leistungsgebühr | Ø Entl. 2023 | Ø Gebühr 2025 | Gebühr bei Mindestentl. pro Jahr |
|---------|----------------------|-----------------|--------------|---------------|----------------------------------|
| 120 l | 108,089 € | 4,41 €/Lrg | 7,7 Lrg/a | 142,041 € | 125,744 € |
| 240 l | 216,178 € | 8,29 €/Lrg | 11,4 Lrg/a | 310,503 € | 249,347 € |
| 1.100 l | 990,816 € | 36,06 €/Lrg | 14,7 Lrg/a | 1.520,400 € | 1.279,305 € |

MGB: Müllgroßbehälter

Hinweis: Intern wurden die Ergebnisse mit 10stelliger Genauigkeit berechnet. Abweichungen zu möglichen Nachrechnungen der Ergebnisse nach Tabelle 6 sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

3.3 Berechnung der Gebühren für die Biotonne 2025

Die Gebührenberechnung der Biotonne ist entsprechend den Kalkulationen der Vorjahre als Leistungsgebühr berechnet. Bei der Berechnung wurden analog zur Berechnung der Restmüllgebühr die Schüttdichten der Biotonne auf Basis der Entleerungsdaten aus 2023 berechnet (Tabelle 7). Die Schüttdichten haben entgegen den Daten der Vorjahre erheblich abgenommen, d.h. dass in der Biotonne pro Liter deutlich weniger Abfall im Vergleich zu den Vorjahren enthalten war. Es wurde daher von einem statistischen Ausreißer ausgegangen und ein Aufschlag in Höhe von 9% der Kalkulation unterlegt. Die der Kalkulation zugrundeliegende Schüttdichte entspricht damit ungefähr den Durchschnittswerten der Vorjahre.

Tabelle 7: Berechnung der kalkulatorischen Schüttdichte in den Bioabfallgefäßen (2023)

| Entleerungsvolumen | Abfallmenge | Schüttdichte | Aufschlag 9% |
|--------------------|-------------|--------------|--------------|
| 5.066.040 l | 851,21 Mg | 0,168 kg/l | 0,183 kg/l |

Aus der nach Tabelle 7 ermittelten kalkulatorischen Schüttdichte errechnet sich der Preis für die Entleerung wie folgt:

Tabelle 8: Berechnung der Leistungsgebühr Bioabfall (Entleerung und Entsorgung)

| MGB | Schüttdichte | Entsorgungspreis pro l | Entsorgungskosten pro Entleerung | Preis pro Entleerung netto | Preis pro Entleerung brutto | Preis pro Entleerung gesamt |
|-------|--------------|------------------------|----------------------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 120 l | 0,183 kg/l | 0,02296 €/l | 2,76 €/Lrg | 0,48 €/Lrg | 0,57 €/Lrg | 3,33 €/Lrg |
| 240 l | | | 5,51 €/Lrg | 0,61 €/Lrg | 0,73 €/Lrg | 6,24 €/Lrg |

Auf Grundlage der obigen Berechnungen ergeben sich folgende Gebührensätze für die Biotonne:

Tabelle 9: Berechnung der Höhe der mittleren Vorauszahlung für die Biotonne, Höhe der Mindestgebühr 2025

| MGB | Preis pro Entleerung | Ø Entl. 2023 | Ø Gebühr | Mindestgebühr |
|-------|----------------------|--------------|----------|---------------|
| 120 l | 3,33 €/Lrg | 9,4 Lrg/a | 31,210 € | 29,940 € |
| 240 l | 6,24 €/Lrg | 15,9 Lrg/a | 99,358 € | 56,132 € |

3.4 Berechnung der Gebühren für Abfallsäcke 2025

Entgegen der kalkulatorischen Annahme im Rahmen der Gebührenkalkulation von 2023 hat sich die CO₂-Steuer bei der Restmüllentsorgungsgebühr bisher nicht kostenerhöhend ausgewirkt. Ansonsten enthält die Kalkulation die etwas höheren Sammelpreise für die Abfallsäcke gemäß Vertrag mit dem Entsorger. Da grundsätzlich Personalkosten ansteigen bzw. auch in 2025 ansteigen werden, wurden die Preise entsprechend angehoben. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2024 sind 3% für 2025 an Personalkostenerhöhung angesetzt.

Tabelle 10: Kalkulation der Gebühr für den Restabfallsack 2025

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Abfallsäcke Kauf und Abfuhr | 0,19 €/Sack |
| Schüttdichte | 0,20 kg/l |
| Volumen Sack | 60 l |
| Gewicht im Sack | 12,00 kg |
| Entsorgungskosten | 197,50 €/Mg |
| Entsorgungskosten pro Sack | 2,37 € |
| Verwaltungskosten pro Sack | 4,76 € |
| Summe | 7,32 € |

3.5 Berechnung der Gebühren für den Änderungsdienst 2025

Seit Anfang 2016 werden für Änderungsvorgänge Gebühren erhoben, wenn Änderungen am Gefäßbestand gewünscht werden, die nicht im Zusammenhang mit dem Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel, dem Tausch defekter Gefäße (wenn nicht vom Bürger der Defekt zu verantworten ist) oder der Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt in Verbindung stehen.

Gebührenrelevant ist damit beispielsweise ein Änderungsvorgang, wenn das Grundstück statt eines 240l-MGB ein 120l-Gefäß wünscht.

Die Gebührenberechnung bezieht sich auf den Änderungsvorgang pro Behälter auf Basis der Preise des Entsorgers der Verlängerungsoption. Werden beispielsweise 2 Gefäße auf dem Grundstück getauscht, sind dies 2 gebührenrelevante Vorgänge.

Tabelle 11: Kalkulation der Gebühr für den Änderungsvorgang 2025

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| Kosten Änderung pro Behälter brutto | 26,99 €/MGB |
| Verwaltungskosten | 4,76 €/MGB |
| Summe | 31,75 €/MGB |

Grundlage des angegebenen Verwaltungskostenaufwands sind Angaben aus Referenzprojekten unter Berücksichtigung von Lohnsteigerungen im Vergleich zu den Gebührenkalkulationen der

Vorjahre. Der Änderungswunsch ist aufzunehmen (Kommunikation mit dem Kunden) und als Auftrag in der Software zu hinterlegen. Ebenfalls ist ggf. mit dem Entsorger zu kommunizieren und der erledigte Auftrag ist im Gebührenbescheid abzubilden.

4 Zusammenfassung und Ergebnisbewertung

Vergleicht man die Kalkulation für das Jahr 2025 mit den Ergebnissen der Vorjahre, so errechnen sich geringere Gebühren bezogen auf die Restmüllentsorgung. Dies ist im Wesentlichen der Tatsache der Auflösung der Gebührenrücklage geschuldet. Ebenfalls spielen reduzierte Entsorgungskosten eine Rolle, da der prognostizierte Aufschlag aufgrund der CO₂-Steuer von der RMD nicht an die Angeschlossenen weitergegeben wurde.

Die Gebühren für die Bioabfallentsorgung ändern sich nur unerheblich. Im Wesentlichen ist das der Tatsache geschuldet, dass die Angeschlossenen pro Liter Behältervolumen eine etwas geringere Menge an Bioabfall entsorgt haben.

Wollte man Gebühren in relevanter Größenordnung reduzieren, wäre der große Kostenblock „Grüneckenentsorgung“ wohl an erster Stelle zu fokussieren. Dieser Kostenanteil wächst relevant. In der letzten Kalkulation hatte die Grüneckenentsorgung einen Anteil von über 40%, derzeit beträgt der Anteil an der Grundgebühr fast 45%. Reduktionen wären z.B. über eine bewachte kostenpflichtige Abgabe zu begrenzten Zeiten zu erzielen.

Insgesamt zeigt sich, dass das Identsystem weiterhin eine vergleichsweise kostengünstige Abfallentsorgung trotz flächendeckender Einführung der Biotonne sicherstellt.

Bad Sooden-Allendorf, den 27.09.2024



Dipl. Ing. Dietmar Kuhs

**Änderungen an den Abfallgebühren nach der Gebührenkalkulation
von Herrn Kuhs für das Jahr 2025 und durch die Verwaltung aktualisiert**

| | Abfallart | Größe | kalkulierte Gebühr 2023 | Neue Gebühr ab 2023 | kalkulierte Gebühr 2024 | Neue Gebühr ab 2024 | kalkulierte Gebühr 2025 | Neue Gebühr ab 2025 |
|-------------------------------|-----------|-------------|----------------------------|------------------------|----------------------------|------------------------|----------------------------|------------------------|
| Grundgebühr ohne Leerungen | Restmüll | 120 Liter | 119,89 € | 120,00 € | 117,32 € | 116,00 € | 108,09 € | 108,00 € |
| Grundgebühr ohne Leerungen | Restmüll | 240 Liter | 239,79 € | 240,00 € | 234,64 € | 232,00 € | 216,18 € | 216,00 € |
| Grundgebühr ohne Leerungen | Restmüll | 1.100 Liter | 1.099,02 € | 1.101,00 € | 1.075,42 € | 1.072,00 € | 990,82 € | 990,00 € |
| Grundgebühr inkl. 4 Leerungen | Restmüll | 120 Liter | 137,53 € | 136,00 € | 136,32 € | 136,00 € | 125,73 € | 124,00 € |
| Grundgebühr inkl. 4 Leerungen | Restmüll | 240 Liter | 273,19 € | 272,00 € | 270,52 € | 268,00 € | 249,34 € | 248,00 € |
| Grundgebühr inkl. 8 Leerungen | Restmüll | 1.100 Liter | 1.391,26 € | 1.397,00 € | 1.388,78 € | 1.384,00 € | 1.279,30 € | 1.278,00 € |
| Zusatzleerungen | Restmüll | 120 Liter | 4,41 € | 4,00 € | 4,75 € | 5,00 € | 4,41 € | 4,00 € |
| Zusatzleerungen | Restmüll | 240 Liter | 8,35 € | 8,00 € | 8,97 € | 9,00 € | 8,29 € | 8,00 € |
| Zusatzleerungen | Restmüll | 1.100 Liter | 36,53 € | 37,00 € | 39,17 € | 39,00 € | 36,06 € | 36,00 € |
| Gebühr für 9 Mindestleerungen | Biomüll | 120 Liter | 30,42 € | 27,00 € | 30,15 € | 27,00 € | 29,97 € | 27,00 € |
| Gebühr für 9 Mindestleerungen | Biomüll | 240 Liter | 57,51 € | 54,00 € | 56,52 € | 54,00 € | 56,16 € | 54,00 € |
| Zusatzleerungen | Biomüll | 120 Liter | 3,38 € | 3,00 € | 3,35 € | 3,00 € | 3,33 € | 3,00 € |
| Zusatzleerungen | Biomüll | 240 Liter | 6,39 € | 6,00 € | 6,28 € | 6,00 € | 6,24 € | 6,00 € |
| Restmüllabfallsack | | 70 Liter | 6,89 € | 6,80 € | 7,35 € | 7,00 € | 7,32 € | 7,00 € |
| Tonnentauschgebühr | | | 29,72 € | 29,40 € | 31,61 € | 31,00 € | 31,75 € | 31,00 € |



Aktenzeichen: Neuenfeldt
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **30.09.2024** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/203/2024

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 15.10.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 31.10.2024 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2024 | |

5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) - Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2025

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für das Jahr 2025 ist unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, Abschreibungen, Personalkosten sowie der Verbandsumlage erstellt worden.

Kostenunterdeckungen sollen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den Folgejahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren zu berücksichtigen. Bis einschließlich 2017 waren die Abwassergebühren defizitär. Dies wurde politisch so gewollt und beschlossen, weshalb diese Unterdeckungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Während erst in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser seit 2018 erhebliche Überschüsse angesammelt wurden, sind die Rücklagen im Schmutzwasserbereich nun aufgebraucht. Die Höhe der Rücklagen stellt sich wie folgt dar:

| | Schmutzwasser | Niederschlagswasser |
|---|---------------|---------------------|
| • Gebührenrücklage bis 2022: | 36.306,40 € | 298.828,28 € |
| • Auflösung gem. Kalkulation 2023 | -36.306,40 € | -48.066,00 € |
| • Gebührenunter- bzw. überdeckung 2023: | -210.822,68 € | 33.299,55 € |
| • Auflösung gem. Kalkulation 2024 | 0,00 € | -167.178,00 € |
| Zu berücksichtigendes Defizit/Stand Gebührenrücklage: | -210.822,68 € | 116.883,83 € |

Grundsätzlich ist das oberste Ziel im Gebührenbereich, die Gebühren konstant zu halten. Unter dieser Prämisse hat man die Möglichkeit, mit den vorhandenen Rücklagen zu jonglieren, immer mit der Maßgabe, dass die Rücklage aus dem Jahr 5 spätestens eingesetzt wird. Diese „Not“ besteht in der Kalkulation 2025 nicht, die Rücklagen im Schmutzwasserbereich sind aufgebraucht und im Niederschlagswasserbericht müssten die Überschüsse 2019 aufgebraucht werden. Diese liegen hier aber bei 0,00 €.

Schmutzwassergebühr 2025

Im Sinne der Gebührenstabilität wurden in der Gebührenkalkulation 2023 sämtliche Rücklagen eingesetzt, die Nachkalkulation 2023 hat ein Defizit von 210.823 € ergeben, sodass in der Kalkulation 2025 keine Rücklagen mehr zur Verfügung stehen. Es bleibt abzuwarten wie das Jahr 2024 im Gebührenbereich abschließt und ob hier ggf. wieder Rücklagen gebildet werden können. Für 2025 sind 50.000 € Gebührenmehreinnahmen veranschlagt worden um dieses Defizit aufzuholen. Diese Gebührenmehreinnahmen werden auch in den nächsten Jahren veranschlagt werden müssen. Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2025 entnommen werden.

Niederschlagswassergebühr 2025

Die Situation im Niederschlagswasser stellt sich etwas anders dar. Hier sind Rücklagen vorhanden, jedoch nicht mehr in deutlicher Höhe wie zu früheren Zeiten. Eine Gebührenkonstanz für 2025 kann auch mit vollem Einsatz der noch vorhandenen Rücklagen nicht erreicht werden, jedoch schlägt die Verwaltung bei steigenden Wasser- und Schmutzwassergebühren vor den Bürger trotzdem hier ein Stück weit so gut es geht zu entlasten. Es wird vorgeschlagen, abermals einen höheren Teil der Rücklagen in die Kalkulation einzusetzen. Dadurch würde der Anstieg der Gebühr 2025 zumindest abgemildert werden.

Für 2025 stellt sich somit folgendes Gebührenbild dar, in Klammern sind die Gebühren vom Vorjahr dargestellt:

- Schmutzwassergebühr 3,09 €/m³ (2,58 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr 0,86 €/m² (0,72 €/m²)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), mehrfach geändert, § 14a eingefügt und § 20 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 07.11.2024 folgende

5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach vom 01.06.2023

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,86 €** jährlich erhoben.

Artikel II

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,09 €**.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das

Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **3,09 €** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 4. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 07.03.2024 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlage
Kalkulation Abwasser 2025



**Stadt Neu-Anspach - Abwasserversorgung -
Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2025**

**Stadt Neu-Anspach - Abwasserversorgung -
Ermittlung der Ansätze des Jahres 2025 für die Gebührenkalkulation**

| | | | | | | | Anlage I | |
|---------------|---|-------|-------------------------------------|--|-----------------------------------|---------------------------|---|--------------------------------------|
| | | | Ansatz lt. Vorschau 2025 | <i>Ansatz lt. Vorschau Vorjahr</i> | Anteil Schmutz- wasser % | Schmutz- wasser EUR | Anteil Niederschlags- wasser % | Nieder- schlags- wasser EUR |
| Erge. Code | Bezeichnung | | EUR | | | EUR | | EUR |
| | Aufwendungen | | | | | | | |
| 1. | Materialaufwand und bezogene Leistungen | 13 | 462.310,00 | <i>427.650,00</i> | 60,96 | 281.824,18 | 39,04 | 180.485,82 |
| 2. | Personalaufwand | 11+12 | 145.383,00 | <i>155.246,00</i> | 60,96 | 88.625,48 | 39,04 | 56.757,52 |
| 3. | Abschreibungen | 14 | 417.788,00 | <i>412.094,00</i> | 40,43 | 168.911,69 | 59,57 | 248.876,31 |
| 4. | Kostenerstattung im Rahmen IKZ* | 15 | 1.500,00 | <i>2.500,00</i> | 60,96 | 914,40 | 39,04 | 585,60 |
| 5. | Verbandsumlage | 16 | 1.658.830,00 | <i>1.401.323,00</i> | | | | |
| 7365000 | Aufw. aus steuerähnl. Abgaben an Zweckv. & dgl. | | 1.658.830,00 | <i>1.401.323,00</i> | | | | |
| 33,94% | davon Betriebskosten | | 563.006,90 | <i>475.609,03</i> | 74,92 | 421.804,77 | 25,08 | 141.202,13 |
| 66,06% | davon Kapitalkosten | | 1.095.823,10 | <i>925.713,97</i> | 61,39 | 672.725,80 | 38,61 | 423.097,30 |
| | Summe Verbandsumlage | | 1.658.830,00 | <i>1.401.323,00</i> | | 1.094.530,57 | | 564.299,43 |
| 6. | Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung | 30 | 105.116,00 | <i>127.023,00</i> | 60,96 | 64.078,71 | 39,04 | 41.037,29 |
| 7. | Kalkulatorische Verzinsung | 30 | 279.026,00 | <i>287.704,00</i> | 40,43 | 112.810,21 | 59,57 | 166.215,79 |
| | Gesamtsumme Aufwendungen | | 3.069.953,00 | <i>2.813.540,00</i> | | 1.811.695,24 | | 1.258.257,76 |
| | Erträge | | | | | | | |
| 1. | sonstige Umsatzerlöse | 1+2 | -3.500,00 | <i>-3.200,00</i> | 60,96 | -2.133,60 | 39,04 | -1.366,40 |
| 2. | Auflösung Sonderposten | 8 | -196.528,00 | <i>-188.898,00</i> | 40,43 | -79.456,27 | 59,57 | -117.071,73 |
| 3. | Sonstige betriebliche Erträge | 3 | -33.000,00 | <i>-26.200,00</i> | 60,96 | -20.116,80 | 39,04 | -12.883,20 |
| | Gesamtsumme Erträge | | -233.028,00 | <i>-218.298,00</i> | | -101.706,67 | | -131.321,33 |
| | zu deckende Kosten | | 2.836.925,00 | <i>2.595.242,00</i> | | 1.709.988,57 | | 1.126.936,43 |
| | Schmutzwassermenge in m³ | | | | | 570.000 | | |
| | versiegelte Fläche in m² | | | | | | | 1.220.000 |
| | kostendeckende Gebühr (€/m³) | | | | | | | |
| | Schmutzwassermenge in m³ | | | | | 3,00 | | |
| | versiegelte Fläche in m² | | | | | | | 0,92 |
| | Abwassergebühr unter Berücksichtigung Über- und Unterdeckungen | | | | | | | |
| | | | | | max. möglich | wird eingesetzt | max. möglich | wird eingesetzt |
| | Gebührenüberdeckung 2018 | | | | 49.050,20 | 0,00 | | |
| | Gebührenüberdeckung 2019 | | | | 84.342,28 | 0,00 | | |
| | Gebührenüberdeckung 2020 | | | | 202.578,55 | 0,00 | 76.427,90 | |
| | Gebührenunter- bzw. überdeckung 2021 | | | | -138.254,68 | 0,00 | 94.560,14 | 3.810,04 |
| | Gebührenunterdeckung 2022 | | | | -161.409,95 | 0,00 | 127.840,24 | 80.000,00 |
| | Aufl. gemäß HH-Plan 2023 | | | | -36.306,40 | 0,00 | -48.066,00 | |
| | Gebührenunter- bzw. überdeckung 2023 | | | | -210.822,68 | 0,00 | 33.299,55 | |
| | Auflösung gem. HH-Plan 2024 | | | | 0,00 | 0,00 | -167.178,00 | |
| | Zuführung gem. HH-Plan 2025 (Auflösung Defizit) | | | | | -50.000,00 | | |
| | | | | | -210.822,68 | -50.000,00 | 116.883,83 | 83.810,04 |
| | zu deckender Aufwand unter Berücksichtigung der Überdeckungen | | | | | 1.759.988,57 | | 1.043.126,39 |
| | kostendeckende Gebühr (€/m³) | | | | | | | |
| | Schmutzwassermenge in m³ | | | | | 3,09 | | |
| | versiegelte Fläche in m² | | | | | Vorjahr 2,58 | | 0,86 |
| | | | | | Differenz | 0,51 | Vorjahr | 0,72 |
| | | | | | | | Differenz | 0,14 |



Aktenzeichen: Ernst
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, 28.10.2024 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/244/2024

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 29.10.2024 | |
| Sozialausschuss | 29.10.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 31.10.2024 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2024 | |

Teilnahme am Förderprogramm "Demokratie leben!"

Sachdarstellung:

Mit Beschluss vom 25.04.2024 wurde in Kooperation mit Grävenwiesbach am Interessenbekundungsverfahren für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ teilgenommen. Die Teilnahme war erfolgreich und es erfolgte die Aufforderung, den Antrag für die Programmteilnahme bis 01.11.2024 zu stellen. Die Mittel von 140.000 € für das Jahr 2025 stehen im Hintergrund bereits zur Verfügung.

Die Teilnahme am Programm erfordert eine Eigenleistung der Kommunen von zusammen einer 20 Std. Teilzeitstelle in der Verwaltung nach heutigem Kenntnisstand in Höhe von ca. 30.000 € sowie 10% der Gesamtfördersumme nach heutigem Kenntnisstand in Höhe von 15.556 €.

Parallel wurde die Kofinanzierung des Landes Hessen mit 12.000 € beantragt, die genehmigt wurde und den 10 % Eigenanteil von 15.556 € auf 3.556 € reduziert. Die Eigenleistungssumme sinkt damit gesamt auf 33.556 €.

Die Aufteilung aller Fördermittel und Ausgaben erfolgt gemäß Einwohnerzahl zwischen Grävenwiesbach $\frac{1}{4}$ und Neu-Anspach $\frac{3}{4}$.

Somit ergibt sich nach heutigem Kenntnisstand eine Eigenleistung für Grävenwiesbach in Höhe von ca. 8.400 € und Neu-Anspach in Höhe von ca. 25.200 €.

Die erforderlichen Mittel für Neu-Anspach werden entsprechend in die Haushaltsplanung 2025 aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Antrag für die Teilnahme im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zu stellen und 25.200 € als Eigenleistung der Stadt Neu-Anspach in die Haushaltsplanung 2025 aufzunehmen.



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 30.08.2024 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/196/2024

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 10.09.2024 | |
| Umweltausschuss | 28.10.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 31.10.2024 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2024 | |

Niederschrift Generalversammlung und Jahresbericht 2023 der pro regionale energie eG

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach ist seit dem 17.08.2024 Mitglied bei der Bürgerenergie Hochtaunus – Zweigniederlassung der pro regionale energie eG (nachfolgend pre).

Am 26.06.2024 hat die pre ihre 15. Generalversammlung in Hohenstein abgehalten. Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Stadtrat und Dezernent für den Ausbau Erneuerbarer Energien, Sascha Planz, nahm zum ersten Mal an einer Generalversammlung der pre teil.

Die Gremien erhalten die Niederschrift zur Generalversammlung (Anlage 1) und den Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 (Anlage 2) zur Kenntnis.

Birger Strutz
Bürgermeister

Anlagen:

1. Niederschrift GV am 26.06.2024
2. pre JA 2023

**Niederschrift der Generalversammlung 2024 der pro regionale Energie eG
am 26. Juni 2024
im Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein, Langgasse 39,
65232 Hohenstein-Breithardt**

Beginn: 18:14 Uhr

Zu TOP 1 – Eröffnung und Begrüßung

Herr Rottschäfer eröffnet die 15. Generalversammlung der pro regionale energie eG und begrüßt als Aufsichtsratsvorsitzender – im Namen des gesamten Aufsichtsrates und des Vorstandes die anwesenden Mitglieder und Gäste.

Er begrüßt Gäste, Geschäftspartner sowie Vertreter unserer Kooperationspartner.

- Vertreter der Banken
- Vertreter von Kommunen
- Vertreter der Erneuerbare Energien Rheinau-Taunus GmbH e²

Herr Rottschäfer erläutert weiterhin die Regularien der Generalversammlung und stellt fest, dass die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der pro regionale energie eG für das Geschäftsjahr 2024 nach den Vorschriften der §§ 28 und 46 der Satzung mit Tagesordnung durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform erfolgte.

Alle Mitglieder ohne E-Mailangabe erhielten per Brief vom 28.5.2024 und alle Mitglieder mit E-Mailangabe per E-Mail am 28.5.2024 und 29.5.2024 ein Einladungsschreiben mit der für heute vorgesehenen Tagesordnung.

Seit diesem Tag war die Einladung zur Generalversammlung auch auf der Homepage der Genossenschaft veröffentlicht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde am 29.5.2024 in der Geschäftsstelle der Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG in Hahnstätten ausgelegt, in der sich auch das Geschäftsbüro der pre befindet sowie weiterhin am 15.4.2024 auf der Homepage veröffentlicht.

Für die jeweils notwendig werdenden Abstimmungen wird die einfache Form der Abstimmung, mit Erheben der Stimmkarte, vorgeschlagen. Stimmenthaltungen gelten gemäß der Satzung als nicht gültig abgegebene Stimmen.

Die Auszählung erfolgt nach dem Subtraktionsverfahren, d.h. nach Feststellung der Anzahl der abstimmenden Mitglieder werden lediglich die Nein-Stimmen und Enthaltungen gezählt und dann im Wege der Subtraktion die Ja-Stimmen berechnet.

Die Abstimmung ergibt, dass sämtliche anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder - ohne Enthaltungen – mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

Zur Erläuterung für die anwesenden Gäste weist Hr. Rottschäfer ausdrücklich darauf hin, dass ausschließlich Mitglieder und deren mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter mit ihrer Stimmkarte stimmberechtigt sind.

Herr Rottschäfer teilt mit, dass die Zahl der Mitglieder für diese Generalversammlung aktuell 1029 beträgt. Von diesen Stimmberechtigten sind aktuell 160 stimmberechtigte Mitglieder anwesend bzw. vertreten

Ergänzungswünsche zur Tagesordnung wurden seitens der Mitglieder nicht mitgeteilt. Änderungswünsche zur Tagesordnung wurden von den anwesenden Mitgliedern ebenfalls nicht geäußert.

Als Schriftführer für die Generalversammlung wird das Aufsichtsratsmitglied Frau Sonja Seelbach ernannt und als Stimmenzähler Herr Andreas Wissler.

Herr Rottschäfer gibt einige Erläuterungen zu 15 Jahren pro regionale Energie eG mit fünf Zweigniederlassungen und über 1000 Mitgliedern. Die pro eG erzeugt mehr als 1000 kWp, das entspricht einem Energiebedarf von 6500 Haushalten – vergleichbar mit Hohenstein.

Das Invest wurde mit einem Eigenkapitalanteil von ca. 70% realisiert. Nichtgewinnbringende Aktivitäten wurden eingestellt.

Desweiteren wurde erläutert wie sich die Umsätze zu den Unternehmenserlösen verhält. Bislang werden die bei weitem größten Umsatzerlöse, die für Reinvestitionen zur Verfügung stehen durch den Solarpark Waldsolms und Beteiligungen erzielt.

Zu TOP 2 - Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2023 mit Ausblick 2024 und Vorlage des Jahresabschlusses 2023

Adrian Scherer als Vorstandsvorsitzender stellt sich vor und erläutert seine Beweggründe für die Tätigkeit im Vorstand. Inga Vergin als neuen technische Vorständin stellt sich vor und erläutert ihren Lebenslauf und ihre Beweggründe sich in der pro zu engagieren.

Es folgen Erläuterungen zur Motivation und Aufbau der Gesellschaft pro regionale.

Inga Vergin stellt die Zweigniederlassungen

- Bürgerenergie Hohenstein
- Bürgerenergie Bad Schwalbach
- Bürgerenergie Hochtaunus
- Bürgerenergie Idstein
- Bürgerenergie Hünstetten

und die Projekte mit breiter Bürgerbeteiligung vor

- Solarpark Waldsolms
- Windpark Soderwald
- Dach-PV-Anlagen insgesamt 18 Stück, davon 2 Neuanlagen in 2024
- 1000 Balkonkraftwerke, wovon 635 Anlagen realisiert sind
- Solarberatung durch die Zweigniederlassung Hochtaunus (kostenlose Beratung für Privatkunden)

Als neustes kommunales Mitglied werden die Städte Kronberg und Neu-Anspach begrüßt.

Es werden die Grund- und Zielsätze der pre, sowie der Aufbau mit den verschiedenen Gesellschaften dargelegt

Adrian Scherer erläutert die Mitgliederentwicklung in 2023 und 2024.

Er dankt seinem Vorgänger für die gute Einarbeitung und die immer noch gelebte Möglichkeit zur Rücksprache auch nach dem Ausscheiden.

Es wird von ihm die Entwicklung des Solarparks Waldsolms im Bereich der Erträge in den letzten Jahren einschließlich Umsatzerlöse und Aufwendungen erläutert.

Der Windpark Soderwald ist als Investment hochrentabel und eine sehr gute Ergänzung zum Solarpark Waldsolms, da hier die Erträge im Winter höher als im Sommer sind.

Adrian Scherer erläutert die Thematik Geno Technik GmbH und arbeitet den Geschäftsverlauf mit den entstandenen Verlusten auf.

Die Entwicklung der pre Verwaltungsgesellschaft und der Dachflächen mit inzwischen 864 kWp werden anschließend vorgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die pro regionale eG wird erläutert. Die Personalkosten sind gestiegen, da Personal aus den Gesellschaften durch die pre übernommen wurde. Die Aktiva- und Passiva-Posten der Bilanz werden erklärt.

Die Mitglieder stellen verschiedene Fragen zu Positionen der GuV, Bilanz und Anteilen, welche durch Herrn Scherer beantwortet werden.

Es entsteht eine Diskussion bezüglich der Abberufung des vormaligen Vorstandsvorsitzenden:

Ein Mitglied fragt nach den Gründen zur Abwahl des Vorstandsvorsitzenden und dem Pressebericht. Herr Rottschäfer erläutert den Prozess der Abwahl des Vorstandes und der Vorgeschichte mit dem Ausscheiden des Finanzvorstandes im Jahr 2023. Im Rahmen dieser Änderungen hatte der Vorstand Vogel gebeten für ihn eine/n Nachfolge/r zu finden und der Aufsichtsrat auch eine Stellenausschreibung für beide Vorstände im Juni 2023 auf den Weg gebracht.

Das Mitglied hakt bezüglich der Angabe im Pressebericht genannten Schadensersatzforderungen gegen die Vorstände nach. Hierzu gibt der Aufsichtsratsvorsitzende Auskunft zum Beschluss. Es sollte geklärt werden, dass kein rechtlicher Schaden für die Genossenschaft entstanden ist. Ziel ist es, den Gesamtvorgang Geno Technik sauber und klar aufzuarbeiten und endgültig abzuwickeln. Es wurden von den Genossen vorgeschlagen den Genossenschaftsverband als Berater anzusprechen und zu nutzen. Hierzu wurde erläutert, dass der Genossenschaftsverband keine Managemententscheidungen prüft.

Ein weiteres Mitglied fragt, warum man prüft, wenn man kein Schadensersatz geltend machen will.

Es wird gefragt, ob die Entlassung des Vorstandes auf Grundlage der Verluste der Geno Technikerfolgte und ggf. auch der Aufsichtsrat diesbezüglich Fehler gemacht haben könnte.

Ein Mitglied weist darauf hin, dass mit Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat Regressansprüche entfallen.

Es wird mehrheitlich gefordert, die Regressansprüche gegen die handelnden Vorstände nicht weiter zu verfolgen.

Im Anschluss an die Diskussion fährt Herr Scherer mit den Erläuterungen zum Geschäftsbericht fort. Er fasst zusammen, dass man mit dem wirtschaftlichen Verlauf des Geschäftsjahres 2023 zufrieden sein könne und erläutert noch die externen Prüfungen durch verschiedene Institutionen in den letzten Monaten und die Meilensteine für das Jahr 2023.

Zum Abschluss seines Berichtes gibt Herr Scherer einen Ausblick auf die Projekte 2024. Hier können die bevorstehenden Inbetriebnahmen des Solarparks Rosenkippel Idstein (Beteiligung pre), die neue Dach-PV-Anlage auf dem Freibad Friedrichsdorf und die Dach-PV-Anlage auf dem Feuerwehrgerätehaus Hettenhain erwähnt werden. Desweiteren verzeichnete die pre in den Jahren 2023- Mitte 2024 einen Mitgliederzuwachs von ca. 750 auf 1300. Die IT-Infrastruktur wurde modernisiert und eine neue Website erstellt.

Der ehemalige Vorstand Scholz fragt nach den Sachständen der Projekte Dörnberg, Altendiez und Windpark Niederneisen. Frau Vergin erläutert, dass die pre zu diesen Projekten mit den Beteiligten in Gesprächen ist. Sie wurden bewusst nicht in den Ausblick aufgenommen, da sie noch in der Entwicklungsphase sind und nicht geeignet öffentlich zu diskutieren.

Zum Bericht des Vorstandes und zum Bericht über den Jahresabschluss 2023 gibt es seitens der Mitglieder keine Rückfragen oder Anmerkungen.

Zu TOP 3 – Bericht der Zweigniederlassungen Idstein und Hünstetten

Frau Sachs stellt die neue Zweigniederlassung Bürgerenergie Hünstetten vor. Die Bürgerenergie ist entstanden aus dem Bürgerentscheid für einen Windpark in Hünstetten. Da die Entwicklung des Windparks ein langfristiges Projekt ist, wurde die Thematik Balkonkraftwerke aufgegriffen. Zwischenzeitlich wurden 35 Anlagen installiert. Jetzt werden die Mitglieder die gemeindeeigenen Gebäude auf mögliche PV-Anlagen-Standorte untersucht.

Herr Harbich-Bremer stellt die Bürgerenergie Idstein vor. Die Gründung erfolgte im Dezember 2023. Die erste Maßnahme ist die Umsetzung der Beteiligung am Solarpark Rosenkippel, welcher durch die Trianel errichtet wird. Im Frühjahr wurden gemeinsam mit Oliver Fedtke von der der Bürgerenergie Hohenstein auch in Idstein mit der Vermarktung von Balkonkraftwerken begonnen. Das künftige Geschäftsfeld in Idstein sieht man auch in PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden und Flächen sowie der Projektierung von Windkraftanlagen.

Zu TOP 4 – Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit

Der Herr Rottschäfer erstattet, auch im Namen seiner Aufsichtsratskollegen, Bericht über dessen Arbeit:

- Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2021 die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben erfüllt. Er nahm seine Überwachungsfunktion wahr und fasste die in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse.
- Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat in regelmäßig, mindestens einmal je Quartal stattfindenden Sitzungen, die auf Grund der Corona-Pandemie als Video-Konferenzen abgehalten wurden, über die Geschäftsentwicklung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über besondere Ereignisse.
- Der Aufsichtsrat empfiehlt der Generalversammlung, den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2023 festzustellen und die vorgeschlagene Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Herr Rottschäfer befragt die Mitglieder, ob Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen. Dies ist nicht der Fall; ferner liegen keine Einwendungen der Mitglieder gegen die Feststellungen des Aufsichtsrates vor.

Der Aufsichtsrat ist in diesem Jahr von sieben auf vier Mitglieder geschrumpft. Für eine konstruktive Arbeit werden weitere Mitglieder benötigt. Lars Rottschäfer erläutert, dass besonders Jurist/in; Kommunikator/in oder Netzwerker/in gesucht werden.

Zu TOP 5 – Bericht über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung und Erklärung des Aufsichtsrates hierzu

Herr Rottschäfer informiert, dass Genossenschaften regelmäßig durch den Genossenschaftsverband überprüft werden. Im Geschäftsjahr 2023 fand die vereinfachte Prüfung der Genossenschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 27. Juni 2023 statt.

Der Prüfungsbericht des Genossenschaftsverbands – Verband der Regionen e.V. – datiert vom 5. Dezember 2023 wurde am 8. März 2024 vom Verband versandt und am 13. Mai 2024 mit dem Verbandsprüfer besprochen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Sitzung am 22. Mai 2024 über das Prüfungsergebnis beraten und sind mit dem Prüfungsergebnis einverstanden.

Gemäß § 59 Abs. 2 GenG ist das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern auf der Generalversammlung bekannt zu geben, was nachfolgend erfolgt.

Seitens der Anwesenden gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Anmerkungen oder Wortmeldungen.

Zu TOP 6 – Beschlussfassung über den Umfang und Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2023

Herr Rottschäfer informiert die Anwesenden, dass die Generalversammlung nicht über den Inhalt des Prüfungsberichtes beschließt und diesen auch nicht bestätigt. Der Prüfungsbericht ist lediglich Gegenstand der Beratung.. Auf ihren Beschluss hin ist der Prüfungsbericht aber ganz oder in Teilen zu verlesen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen.

Herr Rottschäfer fragt die Mitglieder, ob sie mit der Verlesung des zusammengefassten Ergebnisses der vereinfachten Prüfung gem. § 53a GenG einverstanden sind, da ansonsten der gesamte Prüfungsbericht vorgelesen werden müsste.

Die Abstimmung ergab, dass die Mitglieder einstimmig auf die Verlesung des gesamten Prüfungsberichtes verzichten.

Herr Rottschäfer liest das Prüfungsergebnis des Genossenschaftsverbands vor:

„Die durchgeführte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte auf der Grundlage einer kritischen Würdigung des Jahresabschlusses und Buchführung des Geschäftsjahres 2023.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen sind weiterhin geordnet.

Die Ertragslage kann zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks als angemessen bezeichnet werden. Die erzielten Jahresüberschüsse ermöglichen wiederum die Ausschüttung einer Dividende. Die Vermögens- und Finanzlage ist geordnet.

Vorstand und Aufsichtsrat sind im Prüfungszeitraum den ihnen obliegenden Pflichten und übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen.

...

Genossenschaftsverband – Verband der Region e. V.

i.V.

Josef Zenleser

Prüfer

i. V.

Ferdinand Müller

Verbandsoberrprüfer“

Zu TOP 7 – Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses

Der Versammlungsleiter kommt zur Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und vom Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlusses 2023 und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Der Vorstand trug die Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31.12.2023 unter Punkt 2 der Tagesordnung vor.

Es folgt die Abstimmung darüber, dass die Mitglieder den Jahresabschluss zum 31.12.2023 - also der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang in der vorgelegten Form genehmigen und damit feststellen.

Die Mitglieder stimmen einstimmig mit 160 Ja-Stimmen - ohne Enthaltungen - der Feststellung des Jahresabschlusses, d.h. der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des sog. Anhangs, für das Geschäftsjahr 2023 in der vorgelegten Form zu.

Aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 ergibt sich folgende Situation:

| | |
|-------------------------------|--------------------|
| Jahresüberschuss 2023 | € 78.107,00 |
| Gewinnvortrag aus dem Vorjahr | € <u>20.215,00</u> |
| Summe | € <u>98.322,00</u> |

Der Vorstand schlägt, nach Beratung mit dem Aufsichtsrat, der Generalversammlung vor, aus diesem Betrag folgende Buchungen zu tätigen:

| | |
|--|---------------------|
| | € <u>98.322,00</u> |
| Zuführung zu den gesetzlichen Rücklagen | € 4.916,00 |
| Zuführung zu den freien Rücklagen | € 4.916,00 |
| Gewinnausschüttung als Dividende | € <u>-77.291,00</u> |
| Restbetrag (als Gewinnvortrag auf neue Rechnung) | € <u>11.199,00</u> |

Der Ausschüttungsbetrag entspricht - wie im Vorjahr - 3,0% der dividendenberechtigten Geschäftsguthaben der Genossenschaft. Zusätzlich wird ein 15-Jahre-Jubiläums Bonus in Höhe von 1,15% ausbezahlt. Die Auszahlungssumme ergibt damit 4,15 %.

Die Ausschüttung in Höhe von 4,15% bzw. 77.291 Euro wird durch die anwesenden Mitglieder einstimmig – ohne Enthaltung- beschlossen.

Der verbleibende Betrag von 11.199,00 Euro wird als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Herr Rottschäfer stellt den Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses (Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 11.199 Euro) zur Abstimmung.

Die Mitglieder stimmen einstimmig mit 160 Ja-Stimmen – ohne Enthaltungen – der vorgeschlagenen Verwendung des Bilanzgewinnes 2023 zu.

Die Dividende wird, sofern sie dies in der Folge beschließen, am 4. Juli 2024 ausbezahlt werden. Die Mitglieder stimmen einstimmig mit 159 Ja-Stimmen – 1 Enthaltungen – dem Terminvorschlag zu

Zu TOP 8 – Satzungsänderungen

Die Mitglieder hinterfragen den Bedarf an Satzungsänderungen. Herr Rottschäfer erläutert das sich speziell in der Corona-Zeit der Bedarf zu Ergänzung der Satzung – z. B. für hybride Sitzungen – ergeben hat.

Satzungsänderung A

Herr Rottschäfer erläutert die Ergänzungen im § 23 d und bittet um Abstimmung.

Die Mitglieder stimmen einstimmig - mit 3 Enthaltung - der Änderung des § 23 zu.

Satzungsänderung B

Herr Rottschäfer erläutert die Hintergründe für die Änderungen im § 24. Es soll zukünftig ein Stichtag für die Bewerbung in den Aufsichtsrat eingeführt werden. Hierbei verspricht man sich auch eine Signalwirkung an Interessierte. Zusätzlich soll durch die Einführung von virtueller oder hybrider Sitzung die Teilnahme an Sitzungen vereinfachen.

Die Abstimmung ergibt 10 Nein-Stimmen, 11 Enthaltung und 139 Ja-Stimmen, womit die Satzungsänderung angenommen ist.

Satzungsänderung C

Herr Rottschäfer erläutert den Hintergrund der Schaffung eines Beirates. Hierdurch soll die Mitarbeit der Zweigniederlassung gestärkt werden. Der Beirat soll als neuer Punkt § 24 a eingefügt werden.

Die Abstimmung ergibt 2 Nein-Stimmen, 5 Enthaltung und 153 Ja-Stimmen, womit die Satzungsergänzung angenommen ist.

Satzungsänderung D

Die Einberufung der Generalversammlung nach § 28 erfolgt bis dato zusätzlich zur Schriftform auch durch eine Veröffentlichung in einer Zeitung mit mehreren Ortsausgaben. Da diese Art der Veröffentlichung nicht alle Mitglieder abdeckt und auch heute nicht mehr zeitgemäß ist, soll die Einladung nur noch durch unmittelbare Benachrichtigung erfolgen.

Die Mitglieder stimmen einstimmig -ohne Enthaltung - der Änderung des § 28 zu.

Satzungsänderung E

Für die Bekanntmachungen der Genossenschaft wird zurzeit nach § 46 der Lokalanzeiger mit seinen Lokalausgaben Untertaunus, Bad Camberg, Lahn-Post und Rhein-Lahn-Post eingesetzt. Diese Art der Veröffentlichung wird zukünftig durch die Internetseite der Genossenschaft ersetzt oder bei gesetzlichen Vorgaben durch den Bundesanzeiger ersetzt.

Die Mitglieder stimmen einstimmig -ohne Enthaltung - der Änderung des § 46 zu.

Zu TOP 9 – Beschlussfassung über die Entlastung

- a) der Mitglieder des Vorstandes und**
- b) der Mitglieder des Aufsichtsrates**

Im Zuge dieses TOP haben mehrere Mitglieder die Aufnahme einer Erklärung mit entsprechender Abstimmung zur Thematik Regressansprüche gefordert. Herr Rottschäfer bittet die Mitglieder zu folgendem Text abzustimmen:

Mit der Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates für das Jahr 2023 wird beschlossen, dass die rechtliche Prüfung von Ansprüchen gegen die Altvorstände eingestellt wird.

Die Mitglieder stimmen dieser Erklärung mit 150 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen einstimmig zu.

Herr Rottschäfer führt aus, dass die Aufsichtsratsmitglieder die ordnungsgemäße Leitung der pro regionale Energie eG durch den Vorstand bestätigen und auch der Aufsichtsrat seinen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Vor diesem Hintergrund bittet Herr Rottschäfer die anwesenden Mitglieder, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat – jeweils in getrennten Abstimmungen - die Entlastung zu erteilen.

a) Für die Entlastung des Vorstandes (Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt) stimmten:

mit Ja: 157

mit Nein: 0

Enthaltungen: 1

b) Für die Entlastung des Aufsichtsrates (Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht stimmberechtigt) stimmten:

mit Ja: 145

mit Nein: 3

Enthaltungen: 8

Somit wird dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt. Herr Rottschäfer bedankt sich im Namen des Aufsichtsrats und auch im Namen des Vorstandes ganz herzlich für diesen Vertrauensbeweis.

Zu TOP 10 – Abwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Der TOP entfällt, da das Aufsichtsratsmitglied zwischenzeitlich zurückgetreten ist.

Zu TOP 11 – Verschiedenes

Der Vorstand bedankt sich auch beim Aufsichtsrat für die konstruktive Zusammenarbeit und beantwortet Verständnisfragen der Mitglieder zu aktuell in der lokalen Presse diskutierten Solarparkaktivitäten bzw. möglichen Beteiligungen der pro regionale Energie eG.

Ein Mitglied stellt den Antrag einen Beirat zu bilden. Herr Rottschäfer erläutert, dass Anträge zur Generalversammlung schriftlich bis 7 Tage vor der Sitzung eingereicht werden müssen und daher heute nicht beschlossen werden können.

Ein Mitglied schlägt vor, dass die Bewerber zum Aufsichtsrat einen Steckbrief erstellen, der den Mitgliedern vor der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

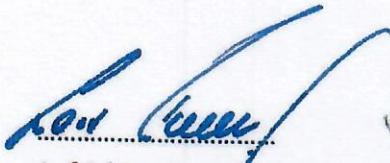
Herr Rottschäfer bedankt sich bei den Anwesenden für ihr Kommen und wünscht der Genossenschaft eine dynamische und erfolgreiche Entwicklung in 2024.


Herr Scherer und Frau Vergin geben noch einen kurzen Ausblick auf das was uns in den nächsten Jahren erwartet und wie wir diesen Entwicklungen entgegenzutreten wollen.


Die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2023 wurde um 21:03 Uhr geschlossen.

Im Anschluss waren alle Teilnehmer zu einem kleinen Imbiss eingeladen.

Hohenstein, den 10. Juli 2024


.....
Aufsichtsratsvorsitzender
Lars Rottschäfer


.....
Schriftführer
Sonja Seelbach


.....
Vorstand
Adrian Scherer


.....
Vorstand
Inga Vergin

Anlagen:

1. Belege über die Einberufung der Generalversammlung vom 26. Juni 2024
2. Verzeichnis der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder der pro regionale Energie eG bei der Generalversammlung vom 26. Juni 2024
3. Satzungsänderungen

BERICHT
über die Erstellung des
JAHRESABSCHLUSSES
zum
31. Dezember 2023
der
pro regionale energie eG
Diez

Inhaltsverzeichnis

- I Bilanz zum 31. Dezember 2023
- II Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2023

ANLAGEN

pro regionale energie eG

Diez

Bilanz

zum

31. Dezember 2023

AKTIVA

PASSIVA

| | € | Geschäftsjahr € | EB-Wert € | | € | Geschäftsjahr € | EB-Wert € |
|--|------------|--------------------|--------------|--|--------------|--------------------|--------------|
| A. Anlagevermögen | | | | A. Eigenkapital | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | I. Geschäftsguthaben | | | |
| 1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | | 2.131,00 | 2.832,00 | 1. der verbleibenden Mitglieder | 1.735.400,00 | | 1.915.500,00 |
| | | | | 2. der ausscheidenden Mitglieder | 141.200,00 | | 6.000,00 |
| II. Sachanlagen | | | | | | 1.876.600,00 | 1.921.500,00 |
| 1. technische Anlagen und Maschinen | 769.691,00 | | 878.712,00 | II. Ergebn isrücklagen | | | |
| 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4,00 | | 1.144,00 | 1. gesetzliche Rücklage | 55.029,66 | | 50.113,57 |
| | | 769.695,00 | 879.856,00 | 2. andere Ergebn isrücklagen | 64.169,66 | | 59.253,57 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | 119.199,32 | 109.367,14 |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 785.000,00 | | 725.001,00 | III. Bilanzgewinn | | 88.489,67 | 70.840,73 |
| 2. Beteiligungen | 343.301,64 | | 337.001,64 | - davon Gewinnvortrag € 70.840,73 (€ 54.906,85) | | | |
| 3. Genossenschaftsanteile | 26.600,00 | | 26.600,00 | Summe Eigenkapital | | 2.084.288,99 | 2.101.707,87 |
| | | 1.154.901,64 | 1.088.602,64 | B. Rückstellungen | | | |
| Summe Anlagevermögen | | 1.926.727,64 | 1.971.290,64 | 1. Steuerrückstellungen | 50.315,89 | | 50.315,89 |
| | | | | 2. sonstige Rückstellungen | 70.221,60 | | 68.749,30 |
| B. Umlaufvermögen | | | | | | 120.537,49 | 119.065,19 |
| I. Vorräte | | | | C. Verbindlichkeiten | | | |
| 1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen | 0,00 | | 2.900,00 | 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 25.494,72 | | 20.189,27 |
| 2. fertige Erzeugnisse und Waren | 18.568,35 | | 44.090,35 | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 25.494,72 (€ 20.189,27) | | | |
| 3. geleistete Anzahlungen | 2.736,00 | | 0,00 | 2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 146.559,93 | | 215.000,00 |
| | | 21.304,35 | 46.990,35 | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 146.559,93 (€ 215.000,00) | | | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | 3. sonstige Verbindlichkeiten | 518.032,56 | | 652.807,31 |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 9.148,97 | | 10.564,29 | - davon aus Steuern € 5.803,86 (€ 4.225,56) | | | |
| 2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 583.808,53 | | 878.585,92 | - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 965,09 (€ 646,81) | | | |
| 3. sonstige Vermögensgegenstände | 35.571,35 | | 33.419,08 | - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 13.683,09 (€ 7.096,96) | | | |
| - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (€ 550,00) | | | | | | 690.087,21 | 887.996,58 |
| | | 628.528,85 | 922.569,29 | | | | |
| Übertrag | | 2.576.560,84 | 2.940.850,28 | Übertrag | | 2.894.913,69 | 3.108.769,64 |

pro regionale energie eG
Diez
Bilanz
zum
31. Dezember 2023

AKTIVA

PASSIVA

| | € | Geschäftsjahr € | EB-Wert € | | € | Geschäftsjahr € | EB-Wert € |
|---|---|---------------------|---------------------|----------|---|---------------------|---------------------|
| Übertrag | | 2.576.560,84 | 2.940.850,28 | Übertrag | | 2.894.913,69 | 3.108.769,64 |
| III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | | 304.074,55 | 149.657,96 | | | | |
| Summe Umlaufvermögen | | 953.907,75 | 1.119.217,60 | | | | |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | 14.278,30 | 18.261,40 | | | | |
| | | 2.894.913,69 | 3.108.769,64 | | | 2.894.913,69 | 3.108.769,64 |

pro regionale energie eG

Diez

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2023

| | € | Geschäftsjahr € | EB-Wert € |
|--|------------|--------------------|--------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 460.881,75 | 395.958,99 |
| 2. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen | | 2.900,00 | 12.395,77 |
| 3. sonstige betriebliche Erträge | | 317,23 | 12.518,18 |
| 4. Materialaufwand | | | |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 176.214,94 | | 118.908,18 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 0,00 | | 274,00 |
| | | 176.214,94 | 119.182,18 |
| 5. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 138.135,92 | | 48.232,60 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 31.665,34 | | 10.565,96 |
| | | 169.801,26 | 58.798,56 |
| 6. Abschreibungen | | | |
| a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 110.520,39 | 114.423,00 |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen | | 105.177,78 | 109.285,98 |
| 8. Erträge aus Beteiligungen | | 313.218,94 | 179.277,05 |
| 9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | | 3.670,24 | 2.350,25 |
| 10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 18.579,67 | 22.206,53 |
| - davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen € 1.167,00 (€ 0,00) | | | |
| 11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens | | 115.001,00 | 0,00 |
| - davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen € 115.001,00 (€ 0,00) | | | |
| 12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 19.209,02 | 24.116,59 |
| - davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen € 0,00 (€ -232,00) | | | |
| Übertrag | | 97.843,44 | 174.108,92 |

pro regionale energie eG

Diez

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2023

| | € | Geschäftsjahr € | EB-Wert € |
|--|----------|--------------------|------------------|
| Übertrag | | 97.843,44 | 174.108,92 |
| 13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | 19.736,57 | 99.484,59 |
| 14. Ergebnis nach Steuern | | 78.106,87 | 74.624,33 |
| 15. Jahresüberschuss | | 78.106,87 | 74.624,33 |
| 16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr | | 70.840,73 | 54.906,85 |
| 17. Einstellungen in Ergebnisrücklagen | | | |
| a) in die gesetzliche Rücklage | 4.916,09 | | 3.935,60 |
| b) in anderen Ergebnisrücklagen | 4.916,09 | | 3.935,60 |
| | | 9.832,18 | 7.871,20 |
| 18. Ausschüttung | | 50.625,75 | 50.819,25 |
| 19. Bilanzgewinn | | 88.489,67 | 70.840,73 |

pro regionale energie eG

Diez

Anhang**für das Geschäftsjahr 2023****I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen****1. Angaben zur Identifikation der Genossenschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht: pro regionale energie eG

Firmensitz laut Registergericht: Diez

Registereintrag: Genossenschaftsregister

Registergericht: Montabaur

Register-Nr.: GnR 20007

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der pro regionale energie eG zum 31. Dezember 2023 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes zu beachten.

Soweit für Pflichtangaben ein Wahlrecht besteht, diese in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese im Anhang aufgeführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung allen erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Der Umfang der Anschaffungskosten entspricht den Vorschriften des § 255 Abs. 1 HGB.

Leistungsbedingter Werteverzehr wird durch planmäßige Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erfasst, die auf der Grundlage steuerlich anerkannter Sätze und unter Zugrundelegung der linearen Methode ermittelt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten € 800,00 nicht übersteigen, wurden im Berichtsjahr gemäß § 6 Abs. 2 EStG durch Sofortabzug geltend gemacht.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Das Prinzip der verlustfreien Bewertung wurde beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert unter Abzug gebotener Abwertungen angesetzt.

Die flüssigen Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben für zukünftige Geschäftsjahre.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das vorherige Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Der Wertansatz berücksichtigt alle erkennbaren Risiken und erfolgte zu dem nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben zur Bilanz**1. Ergebnisrücklagen**

| | Stand 01.01.2023 | Einstellung | Entnahme | Stand 31.12.2023 |
|--------------------------|-----------------------------|--------------------|-----------------|-----------------------------|
| | € | € | € | € |
| Gesetzliche Rücklage | 50.113,57 | 4.916,09 | 0,00 | 55.029,66 |
| Andere Ergebnisrücklagen | 59.253,57 | 4.916,09 | 0,00 | 64.169,66 |

Die Einstellung in die Rücklagen umfasst die satzungsmäßig bestimmten Zuführungen für das Geschäftsjahr 2023 in Höhe von jeweils 5,0% des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages (jeweils € 4.916,09).

2. Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

| | davon mit einer Restlaufzeit | | | |
|--|-------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| | Gesamtbetrag | bis zu 1 Jahr | mehr als 1 Jahr | mehr als 5 Jahre |
| | € (Vorjahr) | € (Vorjahr) | € (Vorjahr) | € (Vorjahr) |
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 9.148,97 (10.564,29) | 9.148,97 (10.564,29) | 0,00 (0,00) | 0,00 (0,00) |
| Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 583.808,53 (878.585,92) | 479.919,65 (381.409,04) | 103.888,88 (490.876,88) | 73.333,28 (79.444,40) |
| Sonstige Vermögensgegenstände | 35.571,35 (33.419,08) | 34.543,35 (33.419,08) | 0,00 (0,00) | 0,00 (0,00) |
| | 628.528,85 (922.569,29) | 523.611,97 (425.392,41) | 103.888,88 (490.876,88) | 73.333,28 (79.444,40) |

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten zeigt der folgende Verbindlichkeitspiegel:

| | davon mit einer Restlaufzeit | | | |
|---|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| | Gesamtbetrag | bis zu 1 Jahr | mehr als 1 Jahr | mehr als 5 Jahre |
| | € (Vorjahr) | € (Vorjahr) | € (Vorjahr) | € (Vorjahr) |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 25.494,72 (20.189,27) | 25.494,72 (20.189,27) | 0,00 (0,00) | 0,00 (0,00) |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 146.559,93 (215.000,00) | 146.559,93 (215.000,00) | 0,00 (0,00) | 0,00 (0,00) |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 518.032,56 (652.807,31) | 146.778,70 (142.274,98) | 371.253,86 (510.532,33) | 15.000,01 (21.445,32) |
| | 690.087,21 (887.996,58) | 318.833,35 (377.464,25) | 371.253,86 (510.532,33) | 15.000,01 (21.445,32) |

3. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern beträgt € 504.349,47 (Vj. € 645.740,71).

V. Sonstige Angaben

1. Organe

Vorstand

Im Geschäftsjahr 2023 und bis zur Abschlusserstellung waren als Vorstandsmitglieder bestellt:

Herr Adrian Scherer (ab 15. Mai 2023), Vorsitzender (ab 13. April 2024)

Frau Inga Vergin (ab 13. April 2024), stv. Vorsitzende

Herr Stefan Scholz (bis 30. Juni 2023), Vorsitzender

Herr Manfred Vogel, (stv. Vorsitzender bis 30. Juni 2023, Vorsitzender vom 1. Juli 2023 bis 13. April 2024)

Die Vorstandsmitglieder sind bzw. waren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Aufsichtsrat

Herr Lars Rottschäfer (stv. Vorsitzender, bis 20. Juli 2023, Vorsitzender ab 20. Juli 2023)

Frau Sonja Seelbach (stv. Vorsitzende, ab 20. Juli 2023)

Herr Harald Henn (Vorsitzender, bis 20. Juli 2023)

Herr Andreas Wisser

Herr Jochen Königstein (bis 14. April 2024)

Herr Jörg Rader (bis 3. Juni 2024)

Herr Eike Becker (ab 20. Juli 2023 bis 26. Mai 2024)

2. Anzahl der Genossenschaftsmitglieder

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder hat sich während des Geschäftsjahres wie folgt verändert:

| Genossenschaftsmitglieder | Anzahl |
|---|--------|
| Stand zu Beginn des Geschäftsjahres | 741 |
| Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder | 183 |
| Während des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder | 11 |
| Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres | 913 |

3. Angaben zum Geschäftsguthaben und den Haftsummen der Mitglieder

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

| | Geschäftsguthaben der | |
|-------------------------|--------------------------|---------------------------|
| | verbleibenden Mitglieder | ausscheidenden Mitglieder |
| | € | € |
| Stand 01.01.2023 | 1.915.500,00 | 6.000,00 |
| Zugang | 23.400,00 | 137.200,00 |
| Abgang | -203.500,00 | -2.000,00 |
| Stand 31.12.2023 | 1.735.400,00 | 141.200,00 |

4. Mindestkapital nach § 37 Abs. 7 der Satzung

Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an die Mitglieder, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf, beträgt 75 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben. Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt somit zum 31.12.2023 € 1.301.550,00.

5. Angaben zum zuständigen Prüfungsverband

Zuständiger Prüfungsverband der Genossenschaft ist:

Name des Prüfungsverbandes: Genoverband e. V. (vormals:
Genossenschaftsverband - Verband der
Regionen e. V.)

Anschrift des Prüfungsverbandes: Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg

6. Angaben zum Anteilsbesitz

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB sind folgende Angaben zu erteilen:

Die Genossenschaft ist zu 100,0 % an der pro regionale energie Solarpark Waldsolms GmbH & Co. KG, Waldsolms, beteiligt. Das Eigenkapital der pro regionale energie Solarpark Waldsolms GmbH & Co. KG beträgt zum 31. Dezember 2023 € 1.805.558,93, der Jahresüberschuss 2023 beträgt € 430.153,02.

Zudem ist die Genossenschaft zu 100,0 % an der pro regionale energie Verwaltungsgesellschaft mbH, Diez, beteiligt. Das Eigenkapital der pro regionale energie Verwaltungsgesellschaft mbH beträgt zum 31. Dezember 2023 € 30.031,16, der Jahresüberschuss 2023 beträgt € 1.302,31.

Die Genossenschaft ist zu 100,0 % an der GenoTechnik GmbH & Co. KG, Hahnstätten, beteiligt. Das Eigenkapital der GenoTechnik GmbH & Co. KG beträgt zum 31. Dezember 2023 € 71.810,60, der Jahresüberschuss 2023 beträgt € 75.168,27.

Des Weiteren ist die Genossenschaft zu 24,7 % an der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH, Bad Schwalbach, beteiligt. Das Eigenkapital der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH beträgt zum 31. Dezember 2022 1.342.857,15, der Bilanzgewinn 2022 beträgt € 307.249,75.

7. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung vor, den Jahresüberschuss von € 78.106,87 unter Einbeziehung des Gewinnvortrages des Vorjahres von € 70.840,73 abzüglich der Ausschüttungen für das Vorjahr von € 50.625,75 und damit einen Bilanzgewinn von € 98.321,85 - wie folgt zu verwenden:

| | |
|---|---------------------------|
| - Ausschüttung einer Dividende von 4,15% | € 77.290,64 |
| - Zuweisung zu den Ergebnisrücklagen | |
| a) Gesetzliche Rücklagen | |
| nach § 38 der Satzung: 5,0 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages | € 4.916,09 |
| b) andere Ergebnisrücklagen | |
| nach § 39 der Satzung: 5,0 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages | € 4.916,09 |
| - Vortrag auf neue Rechnung | <u>€ 11.199,03</u> |
| Summe | <u>€ 98.321,85</u> |

Diez, den 12. Juni 2024

.....
gez. Adrian Scherer
- Vorstand -

.....
gez. Inga Vergin
- Vorstand -



Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 27.09.2024 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/219/2024

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 08.10.2024 | |
| Umweltausschuss | 28.10.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 31.10.2024 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2024 | |

Erwerb von weiteren Anteilen der Stadt Neu-Anspach an der pro regionale energie eG

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Die Stadt Neu-Anspach ist seit 17.8.2023 Mitglied bei der Bürgerenergiegenossenschaft pro regionale energie eG – Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus. Für den Beitritt wurde satzungsgemäß ein Mitgliedschaftsanteil in Höhe von 100 Euro erworben.

Mit Beteiligungserklärung vom 23.09.2024 hat die Stadt zum 01.10.2024 nun weitere 49 Anteile á 100 Euro an der Bürgerenergiegenossenschaft erworben. Die Mittel wurden hierfür im Investitionshaushalt 2024 zur Verfügung gestellt.

Die Stadt hält somit insgesamt 50 Anteile an der Genossenschaft und deren Projekte. Weiteres Infos zur Bürgerenergiegenossenschaft und den Projekten: <https://www.pro-regionale-energie.de/>

Aktuell arbeitet die Verwaltung mit der Bürgerenergie Hochtaunus an dem Projekt Photovoltaik-Dachanlage für die Kita-Mitte/Jugendhaus.

Birger Strutz
Bürgermeister



Datum, 16.10.2024 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/240/2024

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Sozialausschuss | 29.10.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 31.10.2024 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2024 | |

Betreuungsangebot an den Grundschulen

**Vorlage von vorläufigen Hochrechnungen für das Haushaltsjahr 2024 durch den Hochtaunuskreis
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO**

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der Hochtaunuskreis hat der Verwaltung unter Bezugnahme auf eine im September stattgefundene Bürgermeisterdienstversammlung vorläufige Hochrechnungen für die Betreuungsangebote an den Grundschulen für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt. Aus den Hochrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende vorläufige Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg: 12.965,31 €
Grundschule an der Wiesenau: 41.683,80 €

Die Personalkosten wurden hierbei auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung des ersten Halbjahres (Januar bis Juni) der KiT GmbH kalkuliert bzw. bei der Grundschule an der Wiesenau für das erste Halbjahr 2024 der tatsächlichen Abrechnung entnommen.

Vom Hochtaunuskreis wurde auf dieser Grundlage die Zahlung von Sonderabschlägen in Höhe von

Grundschule am Hasenberg: 10.000,00 € und
Grundschule an der Wiesenau: 38.000,00 €

vorgeschlagen.

Da die Mittel im Haushaltsplan 2024 nicht zur Verfügung stehen, hat der Magistrat beschlossen, für die Betreuungsangebote an den Grundschulen Hasenberg und Wiesenau für das Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 48.000,00 € gemäß § 100 HGO zu genehmigen.

Betroffen sind die Kostenstellen 57361201 und 57361202 (Betreute Grundschulen Wiesenau und Hasenberg), Sachkonto 7122000 (Zuweisungen und Zuschüsse).

Es wurde festgestellt, dass die Deckung über den Gesamthaushalt erfolgen muss.

Birger Strutz
Bürgermeister



Aktenzeichen: Gebert-Dohrmann
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, **30.09.2024** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/223/2024

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Bauausschuss | 30.10.2024 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 31.10.2024 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2024 | |

Kostenbeteiligung am Ausbau der Zufahrtsstraße zum Grundstück der RMD Rhein-Main Deponie GmbH

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Um den Lieferverkehr zum künftigen Standort der Fa. Röhrig und der RMD Rhein-Main Deponie GmbH südlich der Rhein-Main-Deponie gefahrlos zu bewältigen, ist eine Fahrbahnaufweitung der K723 im Bereich der Deponiestraße erforderlich. Die Aufweitung beträgt 2,75 m. Insgesamt entsteht eine Breite im Aufstellbereich von 9,25 m plus 2 x 1,0 m Bankette, somit eine Gesamtbreite von 11,25 m.

Die RMD wird sich an den Kosten des Ausbaus der Zufahrtsstraße K723 zum Grundstück der RMD beteiligen.

Die RMD zahlt einen ersten Teilbetrag in Höhe von 90.000,00 € gegen Nachweis der Kosten in 2024.

Die verbleibende Summe in Höhe von 250.000,00 € wird ab 2025 in zwei gleichen Tranchen, am 31.03.2025 und am 31.07.2025 gegen Nachweis der Kosten ausgezahlt.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Neu-Anspach an die RMD mit entsprechendem Kostennachweis (Originalrechnungen in Kopie).

Birger Strutz
Bürgermeister